



Nachtrag zum Örtlichen Pflegebericht für den Landkreis Osnabrück

gem. § 3 Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG)

4. aktualisierte Fassung



Inhaltsverzeichnis

1.1	Rahmenbedingungen der Berichtslegung	2
1.1.1	Gesetzliche Grundlagen für die Ergänzung der Berichtslegung	2
1.2	Bevölkerungsentwicklung	3
1.2.1	Entwicklung der Einwohnerzahlen	3
1.2.2	Entwicklung der Altersstruktur	3
2	Pflegebedürftigkeitsentwicklung	6
2.1	Pflegebedürftigkeitsentwicklung	6
2.1.1	Leistungen der Pflegeversicherung in den Versorgungsformen	6
2.1.2	Anzahl und Entwicklung der Pflegebedürftigen	9
2.1.3	Anteil der Pflegebedürftigen (Pflegequote) an der Gesamtbevölkerung	9
2.1.4	Pflegebedürftigkeit nach Altersgruppen	10
2.1.5	Pflegebedürftigkeit nach Geschlecht	11
2.2	Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Relation zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Niedersachsen	11
3	(Vor-) Pflegerische Versorgung – Angebot und Nachfrage	13
3.1	Ambulante Pflege (Ambulante Pflegedienste)	13
3.1.1	Anzahl der Dienste	13
3.1.2	Anzahl der zu pflegenden Personen nach Altersgruppen	13
3.1.3	Anzahl der zu pflegenden Personen nach Pflegegrad	14
3.1.4	Firmensitze und Versorgungsgebiete der Dienste	14
3.2	Stationäre Dauerpflege (Heime und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen)	15
3.2.1	Anzahl der Einrichtungen	17
3.2.2	Anzahl der Plätze	19
3.2.3	Zahl der Nutzenden nach Altersgruppen	19
3.2.4	Zahl der Nutzenden nach Pflegegrad	20
3.2.5	Zahl der Nutzenden nach Herkunft	20
3.2.6	Auslastung und Verfügbarkeit	21
3.3	Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)	21
3.3.1	Anzahl der Einrichtungen	21
3.3.2	Anzahl der Plätze	22
3.3.3	Zahl der Nutzenden nach Altersgruppen	23
3.3.4	Zahl der Nutzenden nach Pflegegrad	23
4	Personal in Pflegeeinrichtungen	24
4.1	Personal in der ambulanten Pflege	24
4.1.1	Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden	24

4.1.2	Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit).....	25
4.2	Personal in der stationären Dauerpflege	25
4.2.1	Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden	25
4.2.2	Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit).....	26
5	Anhang.....	28
5.1	Abbildungsverzeichnis.....	28
5.2	Tabellenverzeichnis	30
5.3	Literaturverzeichnis/Datenquellen	31
5.4	Abkürzungsverzeichnis	32

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Osnabrück, Fachdienst Soziales
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Zuständig für Fragen, Hinweise, Anregungen:
Fachdienst Soziales, Mario Schnelle,
Tel. 0541-5013035, E-Mail: schnelle@lkos.de

Kurzzusammenfassung

Mit diesem Nachtrag wird die 4. aktualisierte Fassung des örtlichen Pflegeberichts des Landkreises Osnabrück um die Kennzahlen aus dem Jahr 2021 aktualisiert.

Im Landkreis Osnabrück leben insgesamt 361.550 Menschen (Stand 31.12.2021). Von der Gesamtbevölkerung waren 22.282 pflegebedürftig (ca. 6,16 %). Auf die Altersgruppe 65 bis 79 Jahre entfallen 50.410 Menschen (13,94 %) und 28.642 auf die Altersgruppe über 80 Jahre (7,92 %). Die Zahl der über 65-Jährigen wird sich nach der Prognose bis zum Jahr 2035 um knapp 28,95 % erhöhen (auf 100.746 Menschen). Der Altenquotient beträgt 36,5 und erhöht sich prognostisch auf 50,1.

Im Landkreis Osnabrück wurden im Jahr 2021 ca. 73,3 % der 22.282 Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit gepflegt. Von den 16.330 zu Hause Versorgten erhalten 11.575 (70,88%) Pflegegeld, das heißt, sie werden in der Regel ausschließlich durch Angehörige gepflegt. 4.755 (29,12 %) der zu Hause versorgten Pflegebedürftigen beziehen Sachleistungen oder Kombinationsleistungen, werden also durch ambulante Pflegedienste unterstützt. 3.573 Pflegebedürftige (16,04 %) wurden in Pflegeheimen vollstationär betreut. Der Anteil des weiblichen Geschlechts an den Pflegebedürftigen ist höher als der des männlichen Geschlechts. Die Anzahl der pflegenden Angehörigen dürfte bei etwa 24.669 bis 28.233 Menschen liegen. Prognostisch wird die Anzahl der notwendigen pflegenden Angehörigen auf eine Zahl von ca. 29.405 bis ca. 33.653 ansteigen (+ ca. 19,2 %).

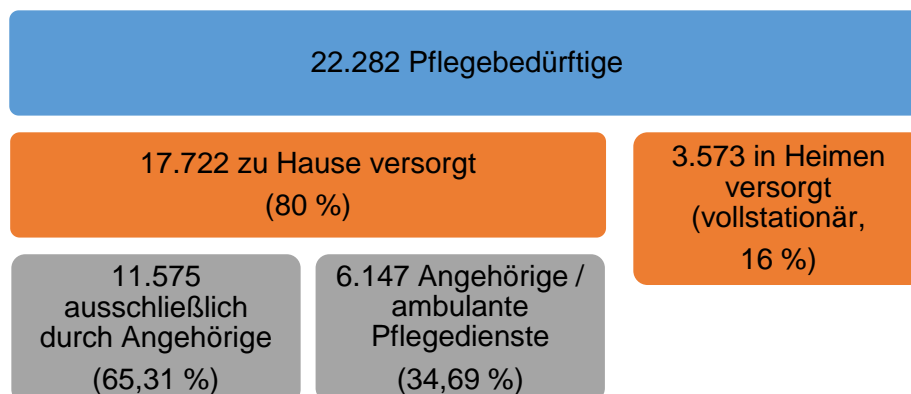


Abbildung 1: Anzahl der Pflegebedürftigen differenziert nach häuslicher, teil- und vollstationären Versorgung. Quelle: LSN zum Stichtag 31.12.2021

Im Landkreis Osnabrück sind mit Stand 31.12.2021 insgesamt 51 ambulante Pflegedienste in Betrieb. Die Auslastung der Pflegedienste liegt durchschnittlich bei 96 %. Insgesamt wurden 57 Heime und zwei solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Landkreis Osnabrück mit 3.843 Pflegeplätzen bzw. 39 solitäre Kurzzeitpflegeplätzen gezählt (Stand 31.12.2021). Die Anzahl der Bewohnenden in den Heimen, welche keinen vorherigen Wohnsitz im Landkreis Osnabrück hatten, sind mit einem Anteil von über 22 % (vor dem Jahr 2021 deutlich höher) sehr hoch. Ergänzend zum Angebot der vollstationären Pflege sind die teilstationären Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 51 Tagespflegeeinrichtungen und einer Nachtpflegeeinrichtung (971 Tagespflegeplätze, 8 Nachtpflegeplätze, Stand 31.12.2021) sowie die ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit insgesamt 45 Wohngemeinschaften und 433 Plätzen (Stand 14.02.2022) zu sehen.

1.1 Rahmenbedingungen der Berichtslegung

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen für die Ergänzung der Berichtslegung

Auf Grundlage des geltenden Rechts arbeiten Länder, Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstrukturen bei (§ 8 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)).

Die Bundesländer sind dabei verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt (§ 9 SGB XI). Als gesetzliche Grundlage wurde hierfür das Niedersächsische Pflegegesetz (NPflegeG) erlassen.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende notwendige pflegerische Versorgungsstruktur nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen (§ 5 NPflegeG). Als Grundlage sind über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung für das jeweilige Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte zu erstellen und fortzuschreiben (§ 3 NPflegeG). Unter Berücksichtigung der nach § 2 NPflegeG zu erstellenden Landespflegeberichte sollen dabei Vorschläge zur Anpassung der vorhandenen an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur unterbreitet werden.

Örtliche Pflegeberichte sind aktuell bis zum 31.10.2023 zu erstellen. Dabei sind die Pflegestatistiken nach § 109 SGB XI des Jahres 2021 zu berücksichtigen. Die Pflegestatistiken des Jahres 2021 wurden mit Pressemitteilung Nr. 021/23 am 16.02.2023 durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen veröffentlicht (Quelle: [Zahl der Pflegebedürftigen in Niedersachsen steigt auf über eine halbe Million | Landesamt für Statistik Niedersachsen](#)).

Zentrale Datenquelle für die örtlichen Pflegeberichte bildet die Pflegestatistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen. Rechtsgrundlagen der Pflegestatistik bilden § 109 SGB XI und die Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Pflegestatistik stellt Daten über die Pflegebedürftigen, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen zur Verfügung und erscheint im zweijährigen Turnus.

Der Landkreis Osnabrück hat den örtlichen Pflegebericht, 4. aktualisierte Fassung, Stand 31.03.2022 bereits im Jahr 2022 veröffentlicht. Dieser bleibt auch weiterhin gültig. Er wird durch diesen Nachtrag um die Kennzahlen der Pflegestatistik aus dem Jahr 2021 aktualisiert.

Nachfolgend finden Sie daher lediglich Darstellungen ergänzt mit den Kennzahlen aus der Pflegestatistik 2021. Die im örtlichen Pflegebericht, 4. aktualisierte Fassung, dargestellten Handlungsempfehlungen bleiben weiterhin notwendig.

Dieser Nachtrag zum örtlichen Pflegebericht, 4. aktualisierte Fassung, stellt keine Anspruchgrundlage für die Errichtung von Pflegeeinrichtungen oder von anderen Angeboten dar. Er bietet ebenfalls keine Rechtsgrundlage zur Durchsetzung von persönlichen Ansprüchen. Gleichwohl bietet er eine Orientierung für weiteren Entwicklungsbedarf für alle am Markt aktiven und künftigen Dienstleister rund um das Thema Pflege¹.

¹ Das Kapitel besteht aus einem Textbaustein des Projektes Komm.Care ergänzt mit eigenen Textbausteinen.

1.2 Bevölkerungsentwicklung

1.2.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen

Die dargestellte Entwicklung der Bevölkerungszahlen des Landkreises Osnabrück basiert für die Jahre 2013 bis 2021 (jeweils Stichtag 31.12.) auf der Datenlage des LSN. Die Bevölkerungszahl mit Stand 31.12.2021 beruht auf den relevanten Bevölkerungsbestandsdaten aus dem Einwohnerwesen der kreisangehörigen Kommunen (Landkreis Osnabrück, Referat Strategie) und ist daher abweichend gegenüber den Bevölkerungszahlen des LSN.

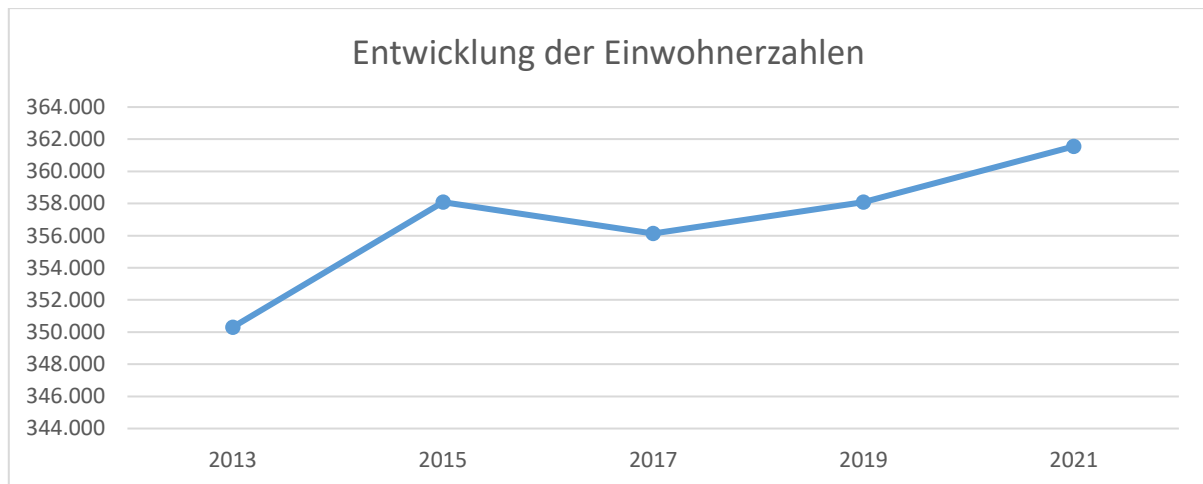


Abbildung 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2013-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Mit Stand 31.12.2021 betrug die aktuelle Einwohnerzahl des Landkreises Osnabrück insgesamt 364.757. Aus der Entwicklung der Einwohnerzahlen (s. Abbildung 2) ist ersichtlich, dass die Anzahl der Einwohnenden sich im Zeitraum vom Jahr 2013 bis 2021 grundsätzlich erhöht hat (+ 11.248).

1.2.2 Entwicklung der Altersstruktur

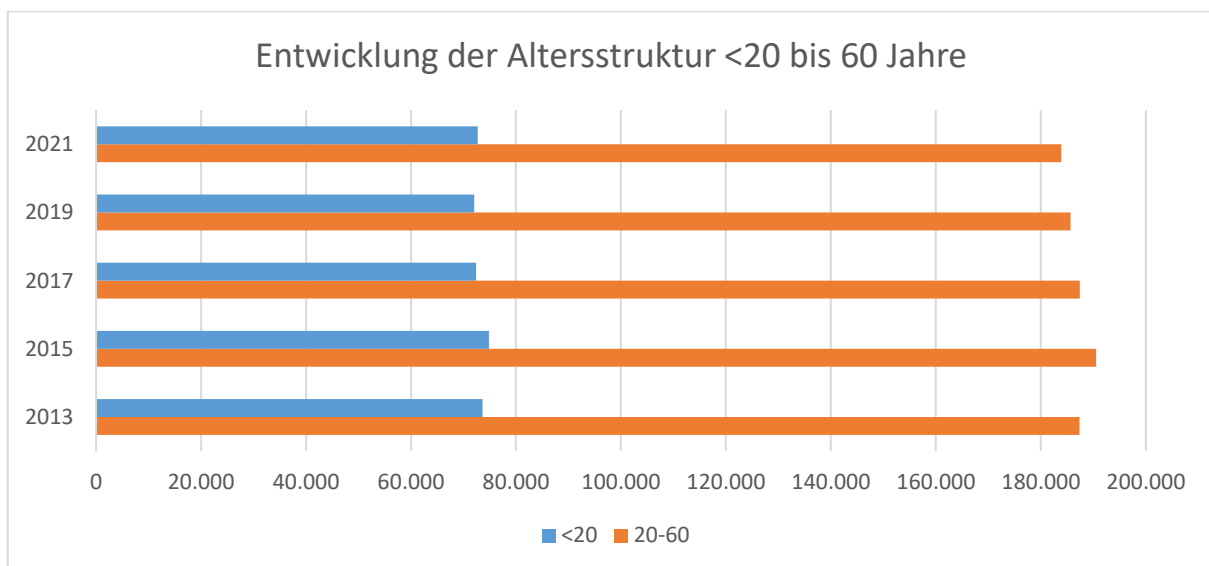


Abbildung 3: Entwicklung der Altersstruktur <20 bis 60 Jahre. Quelle: LSN 2013-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Aus der Entwicklung der Bevölkerungszahlen des Landkreises Osnabrück ist ersichtlich, dass über dem Zeitstrahl von 2013 bis 2021 (Stichtage jeweils 31.12.) die Bevölkerung in den höheren Altersgruppen insgesamt älter wird. Befanden sich in der Altersgruppe 65 und älter im

Jahr 2013 insgesamt 68.122 Menschen, so waren es im Jahr 2021 bereits 77.669. Dieses ergibt eine Steigerung von 9.547 Personen (+ 14,01 %). Bei den Menschen in der Altersgruppe 75 und älter ergibt sich eine Steigerung von 4.122 Personen (2013=34.558, 2021=38.680) (Steigerung um + 11,93 %). Im Jahr 2021 waren 72.743 Menschen (unter 20 Jahre) bzw. 183.860 (Altersgruppe 20 bis 60).

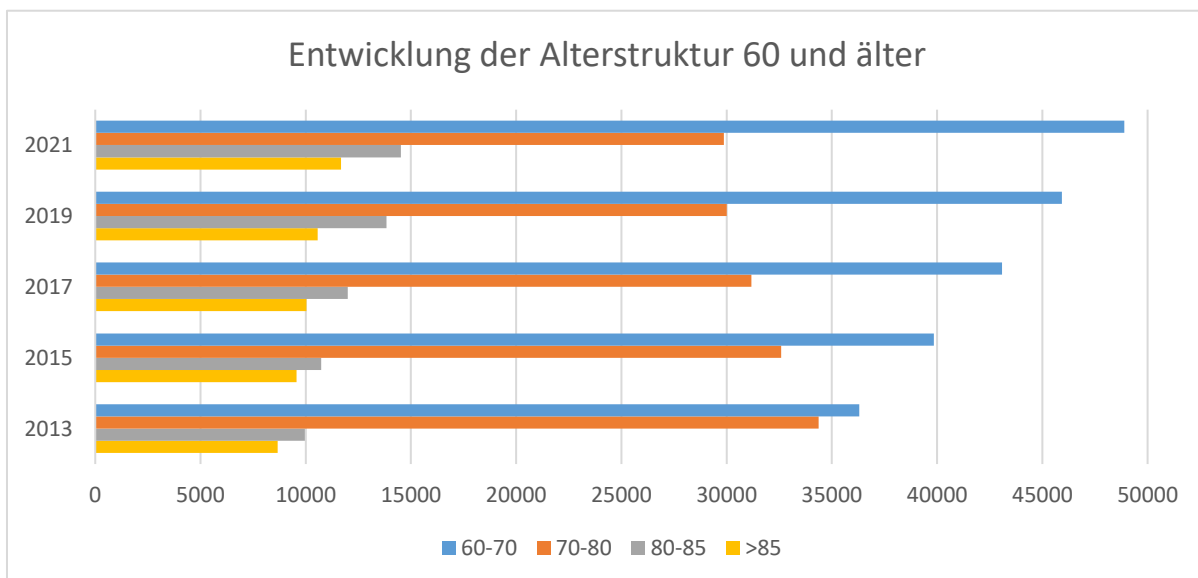


Abbildung 4: Entwicklung der Altersstruktur 60 bis 85 Jahre und älter. Quelle: LSN 2013-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Mit den aktualisierten Bevölkerungszahlen vom 31.12.2021 teilen sich die Altersgruppen wie folgt auf:

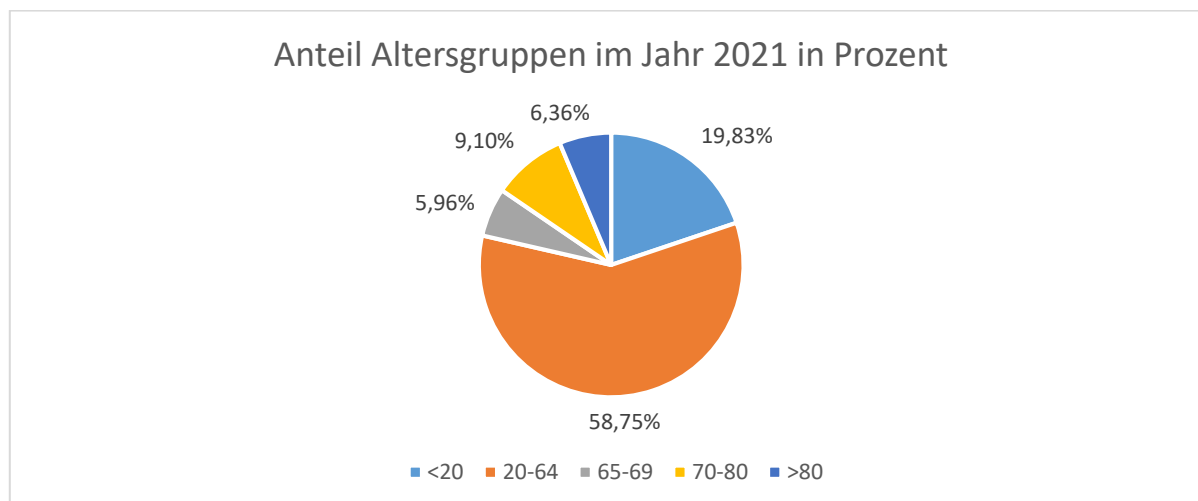


Abbildung 5: Anteil Altersgruppen im Jahr 2021 in Prozent. Quelle: Landkreis Osnabrück Referat Strategie, Stand 31.12.2021.

Der Anteil der Altersgruppe 65 und älter an der Bevölkerung betrug mit Stand 31.12.2021 insgesamt 21,42 %. Der Anteil in der Altersgruppe 65 und älter betrug in den Jahren zuvor:

2017	2019	2021
20,43 %	21,00 %	21,48 %

Tabelle 1: Anteil Altersgruppe 65 und älter. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

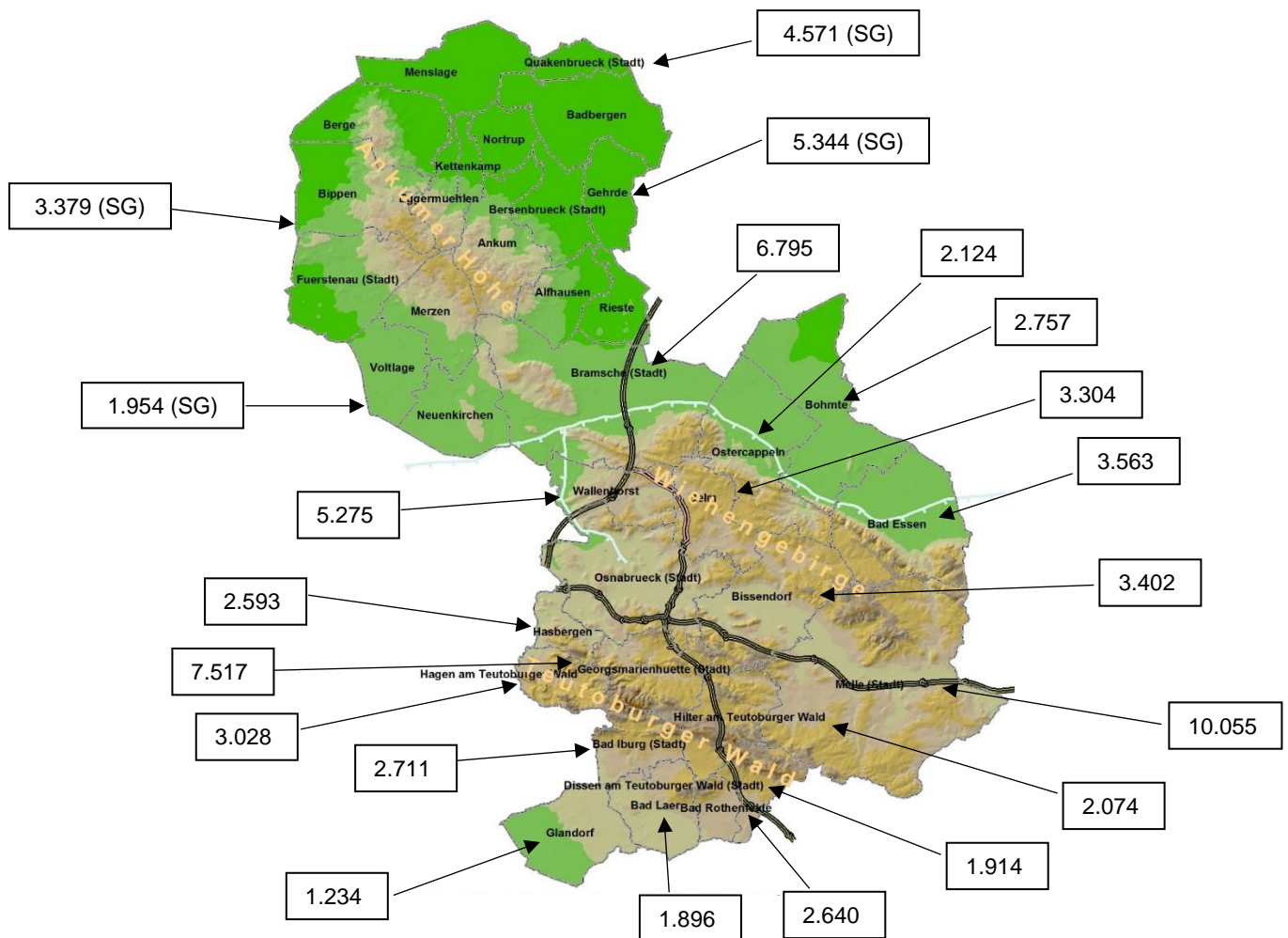


Abbildung 6: Anzahl der über 65-Jährigen in der jeweiligen Kommune, Stand 31.12.2021. Quelle: Kreiseigene Daten.

Aus den o.g. Bevölkerungszahlen lässt sich für den Landkreis Osnabrück ein Altenquotient ermitteln. Der Altenquotient bildet das Verhältnis der Personen im Rentenalter (z.B. 65 Jahre und älter) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (z.B. von 20 bis unter 65 Jahren) ab (Destatis 2022). Der Altenquotient ist also eine Rechengröße zur Abschätzung potenzieller Abhängigkeit der älteren – im Wesentlichen nicht mehr erwerbstätigen – Bevölkerungsgruppe von der Bevölkerung im potenziell erwerbsfähigen Alter. Es ergibt sich folgender Altenquotient:

2017	2019	2021
34,5	35,7	36,5

Tabelle 2: Altenquotient. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; eigene Berechnung.

2 Pflegebedürftigkeitsentwicklung

2.1 Pflegebedürftigkeitsentwicklung

Im Dezember 2021 lebten ca. 83,2 Millionen Menschen in Deutschland. Davon waren ca. 4,96 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des SGB XI. In Niedersachsen lebten im Dezember 2021 8.027.031 Menschen, wovon 542.904 Menschen pflegebedürftig waren. Dieses entspricht ca. 6,76 % der Bevölkerung in Niedersachsen (LSN 2021).

Auch im Landkreis Osnabrück leben pflegebedürftige Menschen. Aber was heißt pflegebedürftig? Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit im SGB XI zum 01.01.2017 neu definiert. Danach sind Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive und/ oder psychische Beeinträchtigungen und/ oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den pflegfachlich begründeten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Auf Basis dieser Kriterien wurden die bisher geltenden drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade (Pflegegrad 1 bis 5) abgelöst (vgl. § 14 SGB XI).

Pflegebedürftige erhalten abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit. Mit der Feststellung eines Pflegegrades ergibt sich ein Anspruch auf Pflegeleistungen.

Der Pflegegrad wird mit dem neuen Prüfverfahren, Neues Begutachtungsassessment (NBA) genannt, gutachterlich nach einem Punktesystem ermittelt. Im Anschluss der Begutachtung ergibt sich ein Gesamtbild, das eine Einstufung in einen der fünf Pflegegrade erlaubt.

- Pflegegrad 1 – geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2 – erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3 – schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4 – schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5 – schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen für die pflegerische Versorgung²

2.1.1 Leistungen der Pflegeversicherung in den Versorgungsformen

Am 1. Januar 2022 sind die neuen Regelungen der Pflegereform von 2021 gemäß des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht zum einen den Ausbau der ambulanten und stationären Versorgung von Pflegebedürftigen und zum anderen eine weiterführende Entlastung der Pflegepersonen vor. Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)) (BGBl. I, Nr. 155, vom 23.06.2023) hat der Gesetzgeber die Leistungen in der Pflege dynamisiert.

² Der Absatz besteht aus einem Textbaustein des Projektes Komm.Care.

Pflegegeld nach § 37 SGB XI

Übernehmen Angehörige, Bekannte oder andere nicht erwerbsmäßig pflegende Personen die Pflege und Betreuung, erhält die pflegebedürftige Person das sogenannte Pflegegeld, das sie an die Pflegeperson weitergeben kann. Die Inanspruchnahme von Pflegegeld setzt voraus, dass die erforderliche körperbezogene Pflege und pflegerische Betreuung sowie Hilfen bei der Haushaltsführung sichergestellt sind.

Höhe des Pflegegeldes pro Monat:

- Pflegegrad 2: 316 Euro (ab 01.01.2024 = 332 Euro)
- Pflegegrad 3: 545 Euro (ab 01.01.2024 = 573 Euro)
- Pflegegrad 4: 728 Euro (ab 01.01.2024 = 765 Euro)
- Pflegegrad 5: 901 Euro (ab 01.01.2024 = 947 Euro)

Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI

Als Pflegesachleistung wird häusliche Pflege bezeichnet, die durch Pflegedienste erbracht wird. Zu den Leistungen der Pflegedienste gehören körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Ein Pflegedienst kann frei gewählt werden. Zur Abrechnung mit der Pflegekasse muss der Pflegedienst jedoch einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen haben.

Höhe der Pflegesachleistung pro Monat:

- Pflegegrad 2: 724 Euro (ab 01.01.2024 = 761 Euro)
- Pflegegrad 3: 1.363 Euro (ab 01.01.2024 = 1.432 Euro)
- Pflegegrad 4: 1.693 Euro (ab 01.01.2024 = 1.778 Euro)
- Pflegegrad 5: 2.095 Euro (ab 01.01.2024 = 2.200 Euro)

Die Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 haben die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro für Pflegesachleistungen zu nutzen.

Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI

Es handelt sich um eine Kombination aus Pflegesachleistungen und Pflegegeld, bei der die häusliche Pflege durch eine Pflegeperson mit Pflegeleistungen der Pflegedienste kombiniert wird.

Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI

Zur Entlastung der Pflegeperson kann die pflegebedürftige Person an Wochentagen oder teilweise eine Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung nutzen. Die pflegebedürftige Person kann hier von den Angeboten zur Freizeitgestaltung sowie von der Gesellschaft mit anderen profitieren. Als teilstationäre Versorgungsleistung existiert auch die Nachtpflege, allerdings sind in Niedersachsen gegenwärtig kaum entsprechende Angebote verfügbar. Leistungen der Tages- und der Nachtpflege umfassen auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Höhe der Leistungen für Tages- und Nachtpflege:

- Pflegegrad 2: 689 Euro
- Pflegegrad 3: 1.298 Euro
- Pflegegrad 4: 1.612 Euro
- Pflegegrad 5: 1.995 Euro

Die Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 haben die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro für Tages- und Nachtpflege zu nutzen. Auch die pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 bis 5 kann den Entlastungsbetrag zusätzlich für die Tages- und Nachtpflege verwenden.

Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Eine vorübergehende Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder einem Pflegeheim kann nötig sein, wenn sich beispielsweise die Pflegebedürftigkeit vorübergehend erheblich ausweitert oder die Pflegeperson krankheits- oder urlaubsbedingt ausfällt. Pflegebedürftigen Personen der Pflegegrade 2 bis 5 zahlt die Pflegekasse für acht Wochen bis zu 1.774 Euro pro Kalenderjahr für die pflegerische Versorgung, die medizinische Behandlungspflege und die Betreuung. Zusätzlich ist es möglich, nicht verbrauchte Beträge aus der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für die Kurzzeitpflege mit zu nutzen. Das sind maximal 1.612 Euro, somit ergibt sich ein möglicher Betrag von 3.386 Euro.

Stationäre Dauerpflege nach § 43 SGB XI

Pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Die Pflegekasse übernimmt pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen für Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. In jeder Pflegeeinrichtung wird ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil erhoben. Zusätzlich dazu sind von der pflegebedürftigen Person die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie betriebsnotwendige Investitionen zu zahlen. Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 erhält einen Zuschuss in der Höhe von monatlich 125 Euro.

Höhe des Anspruchs pro Monat:

- Pflegegrad 2: 770 Euro
- Pflegegrad 3: 1.262 Euro
- Pflegegrad 4: 1.775 Euro
- Pflegegrad 5: 2.005 Euro

Leistungszuschlag der Pflegeversicherung nach § 43c SGB XI

Seit dem 1. Januar 2022 wird zu den Pflegekosten in der stationären Langzeitpflege ein Leistungszuschlag für pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5 durch die Pflegekassen gezahlt. Je länger eine pflegebedürftige Person in einer Einrichtung lebt, desto höher fällt der Leistungszuschlag aus. Ziel ist es, pflegebedürftige Personen in vollstationären Einrichtungen finanziell zu entlasten.

Höhe des Leistungszuschlags:

- Aufenthalt bis zu einem Jahr: 5 Prozent (ab 01.01.2024 = 15 Prozent)
- Aufenthalt länger als ein Jahr: 25 Prozent (ab 01.01.2024 = 30 Prozent)
- Aufenthalt länger als 2 Jahre: 45 Prozent (ab 01.01.2024 = 50 Prozent)
- Aufenthalt länger als 3 Jahre: 70 Prozent (ab 01.01.2024 = 75 Prozent)

Der Leistungszuschlag ist nur für pflegebedingte Aufwendungen zu verwenden.

Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Versicherte haben Anspruch auf eine Beratung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater ihrer Pflegekasse/ ihrer privaten Pflegeversicherung, wenn sie einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen oder bereits Pflegeleistungen erhalten. Auch ihre Angehörigen können Pflegeberatung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt die pflegebedürftige Person stimmt zu. Pflegebedürftige Personen, die ausschließlich Pflegegeld und keine Pflegeleistungen beziehen, haben bei den Pflegegraden 2 und 3 halbjährlich und bei Pflegegrad 4 viermal jährlich Anspruch auf eine Beratung durch einen zugelassenen Pflegedienst oder andere Stellen. Pflegeberatungen dienen dazu, den Hilfebedarf zu ermitteln und individuelle gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative oder sonstige Hilfen zu erstellen. Dabei soll die Versorgung an einen potenziell veränderten Bedarf angepasst werden. In diesem Zuge sollen auch Pflegepersonen über Angebote zur Entlastung informiert werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45b SGB XI

Jede pflegebedürftige Person in häuslicher Pflege kann ergänzend zu den bereits beschriebenen ambulanten Pflegeleistungen Leistungen im Rahmen des sogenannten Entlastungsbetrages erhalten. Hierfür steht ein monatliches Budget von 125 Euro zur Verfügung. Mit dem Entlastungsbetrag können sowohl Regelleistungen für Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege aufgestockt werden, als auch nach Landesrecht anerkannte alltagsunterstützende Angebote in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um Betreuungsangebote für die pflegebedürftige Person, Angebote zur Entlastung der Pflegeperson und Angebote zur Entlastung im Alltag³.

2.1.2 Anzahl und Entwicklung der Pflegebedürftigen

Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Waren es im Jahr 2015 noch insgesamt 12.173 Menschen, so betrug die Anzahl Pflegebedürftiger im Jahr 2021 bereits 22.282. Dieses entspricht einem Zuwachs von 83,04 %. Konnte man den sprunghaften Anstieg 2017 noch mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes begründen. Die Steigerung vom Jahr 2019 zum Jahr 2021 betrug 3.735 Personen (+20,14 %). Der Mittelwert der Steigerungen in den Jahren 2017 bis 2021 betrug 3.370 Personen.

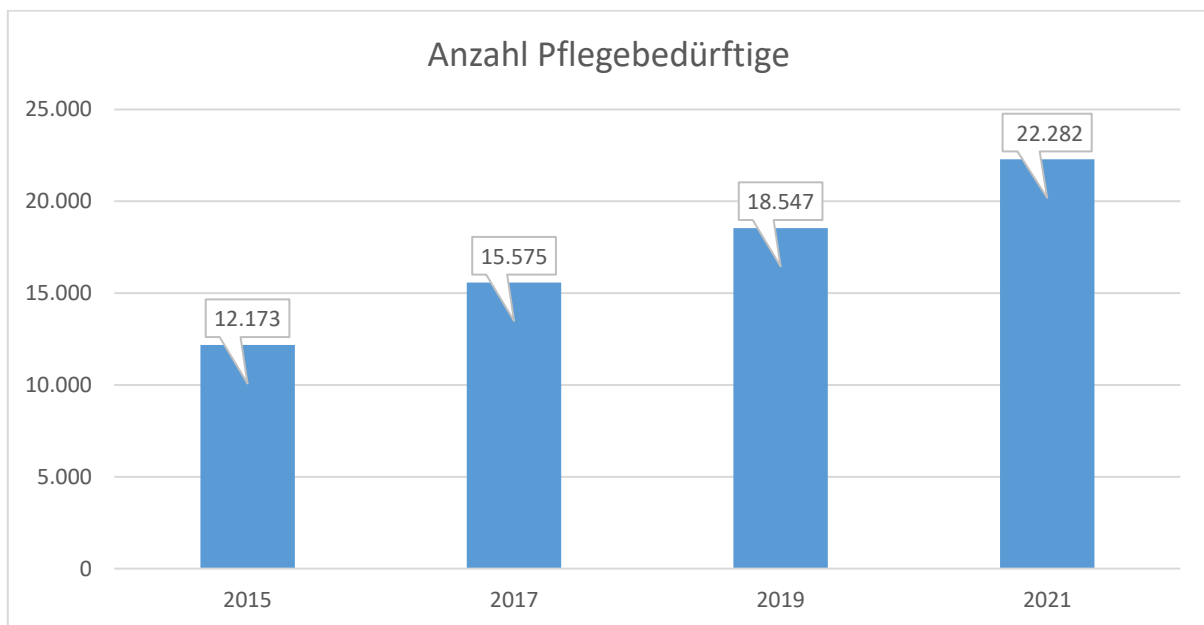


Abbildung 7: Anzahl der Pflegebedürftigen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2015-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

2.1.3 Anteil der Pflegebedürftigen (Pflegequote) an der Gesamtbevölkerung

Die Pflegequote beschreibt den Anteil der Pflegebedürftigen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (Beispiel: Anzahl Pflegebedürftiger über 85 Jahre/Anzahl Bevölkerung über 85 Jahre x 100).

Aus der nachfolgenden Übersicht ist der Anteil der sog. Pflegequote im Zeitvergleich erkennbar.

³ Das vollständige Kapitel besteht aus einem Textbaustein des Projektes Komm.Care.

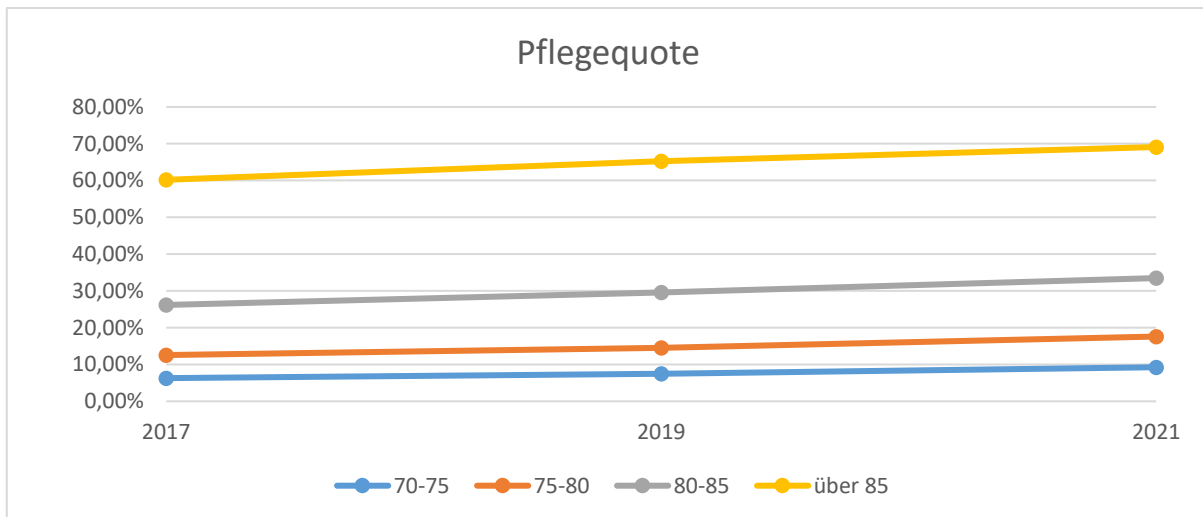


Abbildung 8: Anteil der Pflegebedürftigen (Pflegequote) an der Gesamtbevölkerung im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Festgestellt werden kann, dass die Pflegequote in allen Altersgruppen seit 2017 steigt. Die Pflegequote in der Altersgruppe 85 Jahre und älter liegt im Jahr 2021 bereits bei über 69 % (69,11 %). Dieses verdeutlicht die immer älter werdende Bevölkerung im Zusammenhang mit der immer öfter eintretenden Pflegebedürftigkeit.

2.1.4 Pflegebedürftigkeit nach Altersgruppen

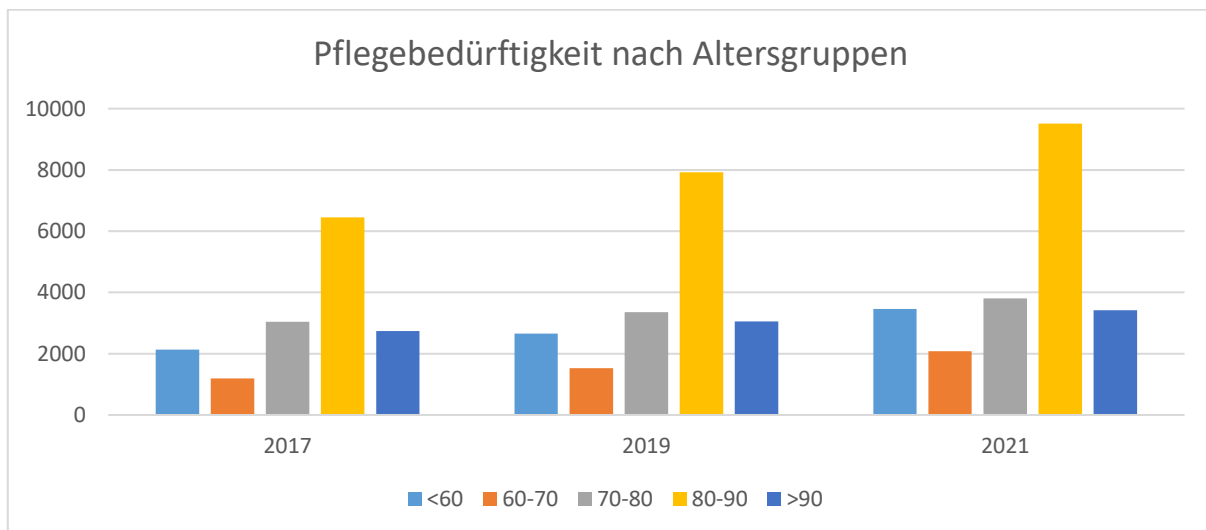


Abbildung 9: Pflegebedürftigkeit nach Altersgruppen differenziert (Pflegequote). Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Bei der Betrachtung der Pflegebedürftigkeit nach Altersgruppen fällt auf, dass die Zahl an pflegebedürftigen Menschen in allen Altersgruppen im Zeitraum vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 zugenommen hat. Die Steigerung in der Altersgruppe 80 bis 90 Jahre betrug 47,43 %, in der Altersgruppe 90 Jahre und älter 24,94 %.

Die Steigerungen in den höheren Altersgruppen des Jahres 2019 zu 2021 betragen 18,72 % (80 bis 85 Jahre), 21,22 % (85 bis 90 Jahre), 11,94 % (90 Jahre und älter).

2.1.5 Pflegebedürftigkeit nach Geschlecht

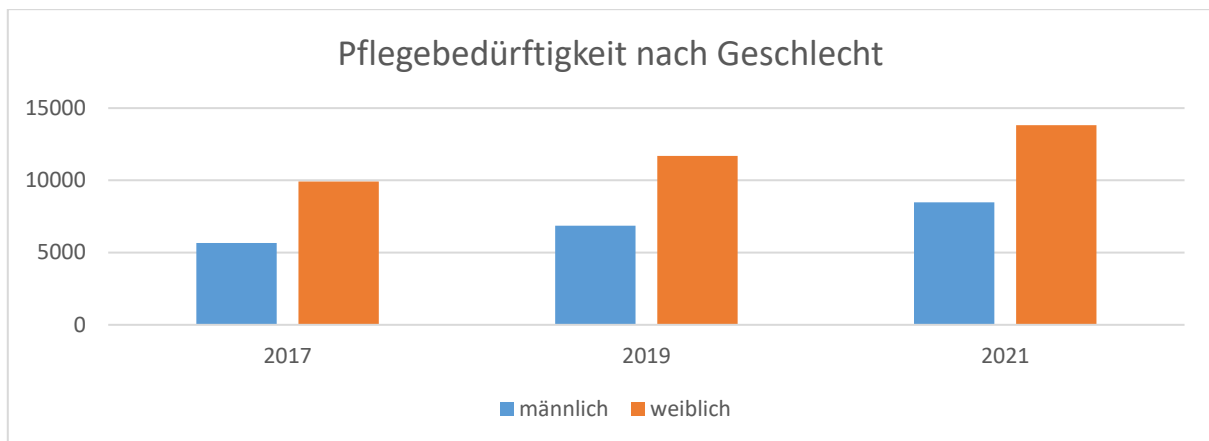


Abbildung 10: Pflegebedürftigkeit nach Geschlecht differenziert. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Der Anteil des weiblichen Geschlechts an allen pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Osnabrück überwiegt dem Anteil des männlichen Geschlechts. Laut dem LSN sind Personen mit „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG)) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.

2.2 Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Relation zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Niedersachsen

Laut dem Landesamt für Statistik in Niedersachsen wird von den 542.904 pflegebedürftigen Menschen in Niedersachsen der überwiegende Anteil der Menschen zu Hause gepflegt (448.992) und 93.912 Menschen in Heimen.

Die nachfolgenden Schaubilder zeigen die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Landkreises Osnabrück und im Land Niedersachsen.

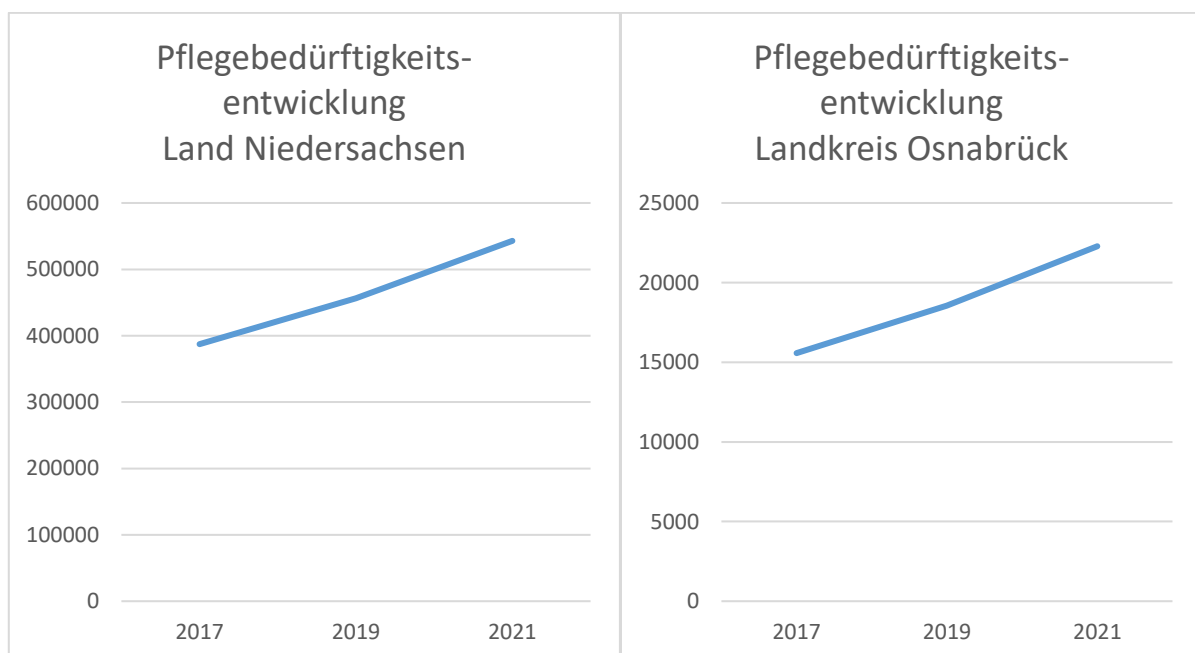


Abbildung 11: Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Land Niedersachsen in Relation zum Landkreis Osnabrück. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass die prozentuale Steigerung der Pflegebedürftigkeit des Landkreises Osnabrück stets über der des Landes Niedersachsen liegt.

Jahr	Landkreis Osnabrück	% - Steigerung	Land Niedersachsen	% - Steigerung
2017	15.575	+ 27,95 %	387.293	+ 21,96 %
2019	18.547	+ 19,08 %	456.255	+ 17,81 %
2021	22.282	+ 20,14 %	542.904	+ 18,99 %

Tabelle 3: Prozentuale Steigerung der Pflegebedürftigkeit im Landkreis Osnabrück gegenüber dem Land Niedersachsen.
Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; eigene Berechnung.

3 (Vor-) Pflegerische Versorgung – Angebot und Nachfrage

3.1 **Ambulante Pflege (Ambulante Pflegedienste)**

Ambulante Pflegeeinrichtungen (sog. Pflegedienste) im Sinne des SGB XI sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 versorgen (vgl. § 71 Abs. 1 SGB XI).

3.1.1 **Anzahl der Dienste**

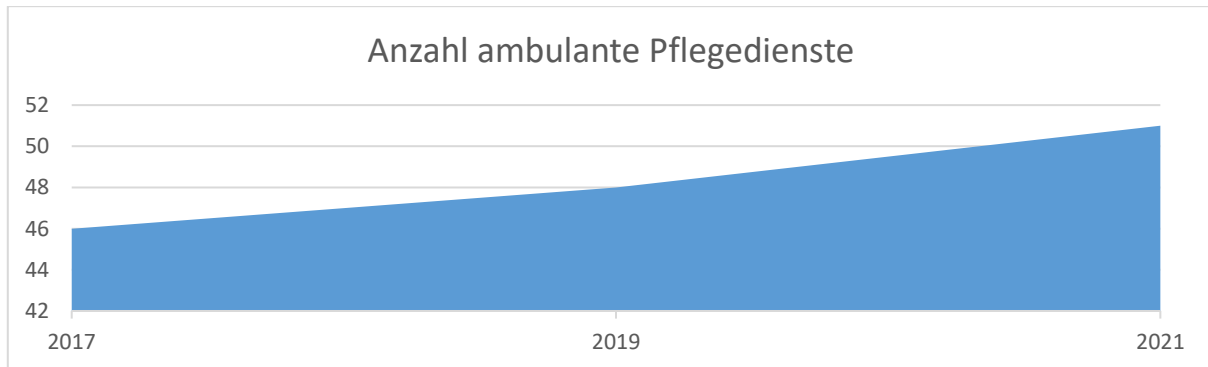


Abbildung 12: Anzahl der ambulanten Pflegedienste im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.

Die zahlenmäßige Entwicklung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Osnabrück verzeichnet seit 2017 einen kontinuierlichen Anstieg. Aus kreiseigenen Angaben lässt sich zum Stichtag 31.12.2021 bereits eine Anzahl von 51 ambulanten Pflegediensten feststellen. Die Anzahl der privat geführten ambulanten Pflegedienste betrug im Jahr 2021 33 Pflegedienste, die der frei-gemeinnützigen Dienste betrug 18. Die vorhandenen Kapazitäten reichen aber immer noch nicht aus, da immer mehr Pflegebedürftige in der Häuslichkeit gepflegt werden wollen bzw. müssen.

3.1.2 **Anzahl der zu pflegenden Personen nach Altersgruppen**

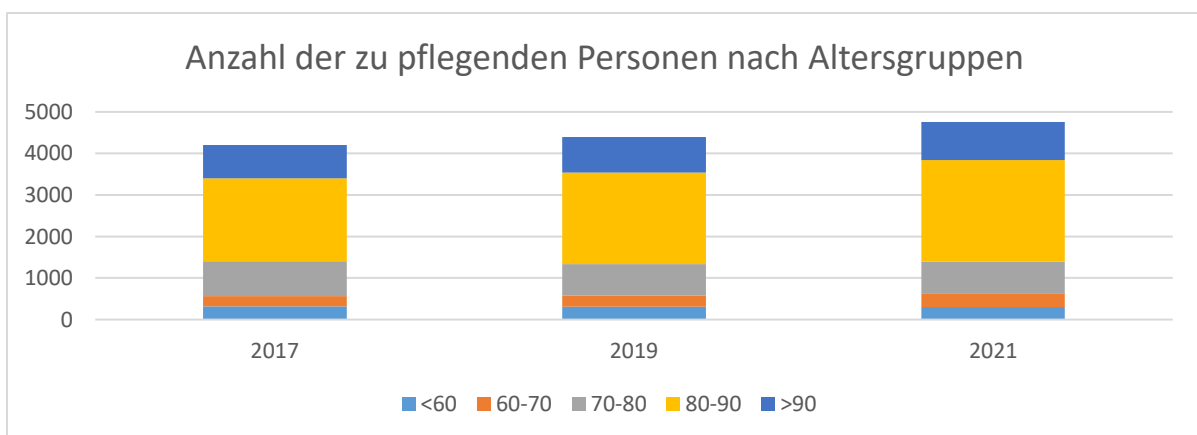


Abbildung 13: Anzahl der zu pflegenden Personen differenziert nach Altersgruppen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Mit Blick auf die Anzahl der in der Häuslichkeit zu pflegenden Personen zeigt sich in der Entwicklung über den Zeitraum vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021, dass vor allem der Anteil in den Altersgruppen 80 - 90 Jahre sowie über 90 Jahre kontinuierlich angestiegen ist. Die Steigerung in der Altersgruppe über 90 Jahre beträgt ca. 14,7 % und in der Altersgruppe 80 bis 90

Jahre insgesamt ca. 22,1 %. Im zehnjährigen Vergleich (2011 zu 2021) ergibt sich eine Steigerung in der Altersgruppe 80 bis 90 um über 79 % und in der Altersgruppe über 90 Jahre um 94,5 %. Daran ist zu erkennen, dass immer mehr ältere Menschen in der eigenen Häuslichkeit durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden.

3.1.3 Anzahl der zu pflegenden Personen nach Pflegegrad

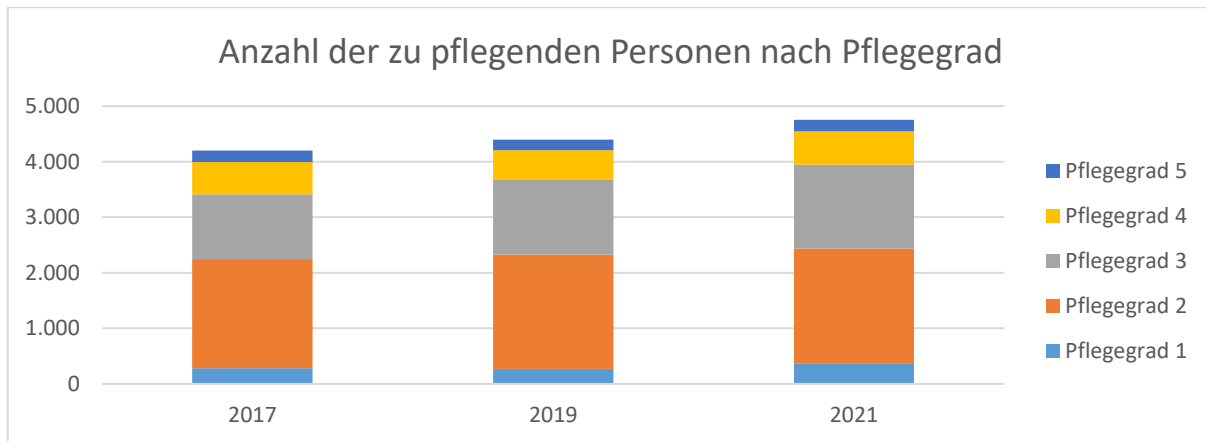


Abbildung 14: Anzahl der zu pflegenden Personen differenziert nach Pflegegrad im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Bei der Anzahl der zu pflegenden Personen nach Pflegegrad zeigt sich in der Entwicklung über den Zeitraum vom Jahr 2017 bis 2021, dass die Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2 und 3 kontinuierlich ansteigen, die Nutzenden der ambulanten Pflege mit Pflegegrad 4 und 5 hingegen eher schwankend sind. Im Jahr 2019 haben sie im Vergleich zum Jahr 2017 abgenommen, aber im Jahr 2021 über das Niveau von 2017 zugenommen.

3.1.4 Firmensitze und Versorgungsgebiete der Dienste

In nachfolgender Übersicht werden die Firmensitze der ambulanten Pflegedienste dargestellt. Daraus ergibt sich, dass in allen zehn Versorgungsgebieten im Landkreis ambulante Pflege angeboten wird.



Abbildung 15: Firmensitze ambulanter Pflegedienste. Quelle: Kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021

3.2 Stationäre Dauerpflege (Heime und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen)

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne des SGB XI sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft ganztätig (vollstationär) untergebracht und gepflegt werden können (vgl. § 71 Abs. 2 SGB XI).

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sind Heime Einrichtungen für Volljährige, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen, gegen Entgelt ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten (vgl. § 2 Abs. 2 NuWG).

Stationäre Dauerpflege in einem Pflegeheim stellt ein Angebot für pflegebedürftige Menschen dar, die nicht (mehr) ambulant in der eigenen Häuslichkeit versorgt werden können. Für die anfallenden Pflegekosten steht dem Pflegebedürftigen ein pauschaler Betrag der Pflegeversicherung, abhängig vom Pflegegrad, zur Verfügung. Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Kri-

sensituationen im häuslichen Umfeld oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für diese Personen gibt es solitäre (eigenständige) Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in zugelassenen vollstationären Einrichtungen. Für eine bedarfsgerechte Versorgung im vollstationären Pflegebereich wurde das Landkreisgebiet in zehn Versorgungsbereichen untergliedert.

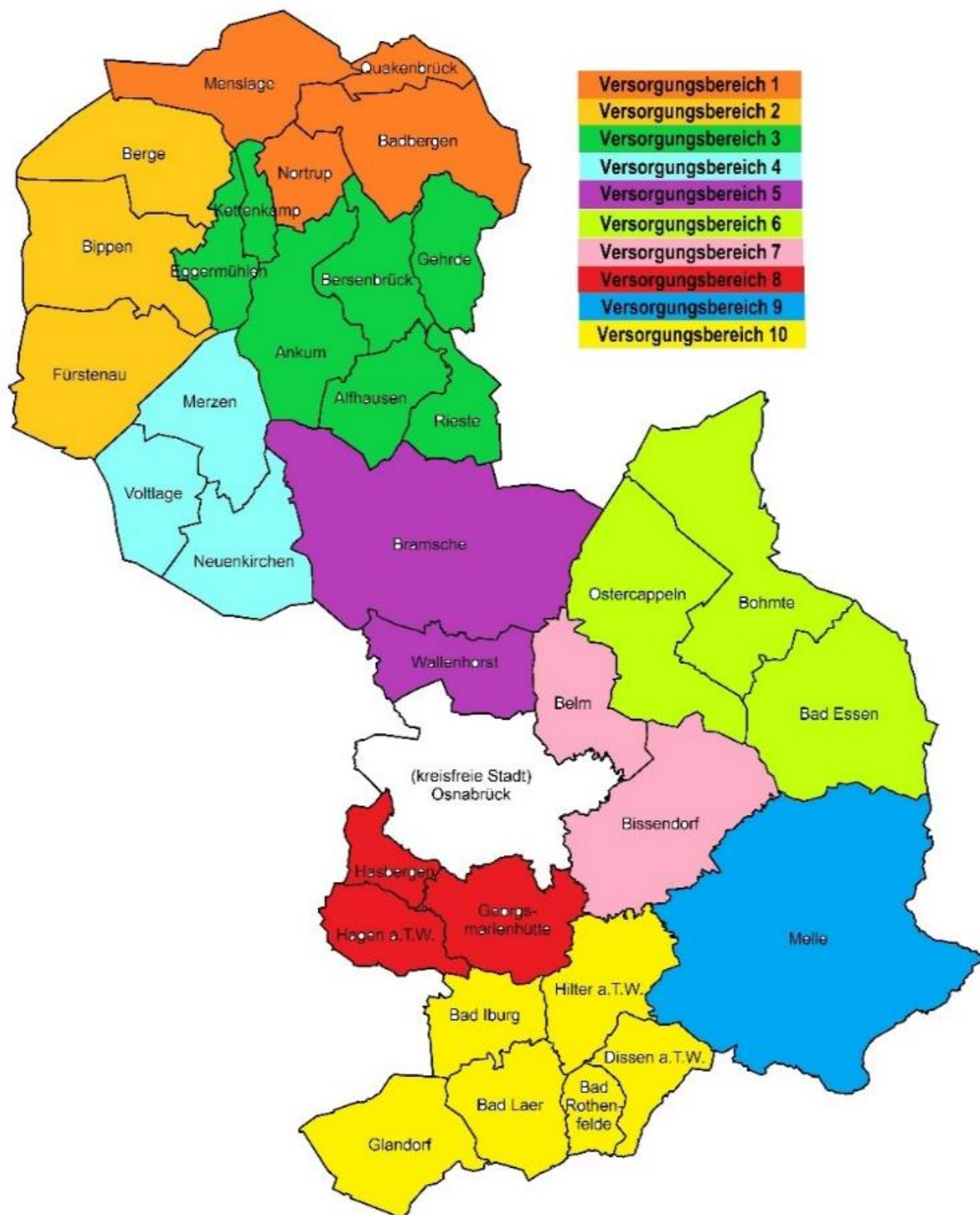


Abbildung 16: Landkreis Osnabrück, unterteilt in zehn Versorgungsbereiche. Quelle: Kreiseigene Daten 2021.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Stichtag 31.12.2021 des Landkreises Osnabrück.



Abbildung 17: Stationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Quelle: Kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021.

3.2.1 Anzahl der Einrichtungen

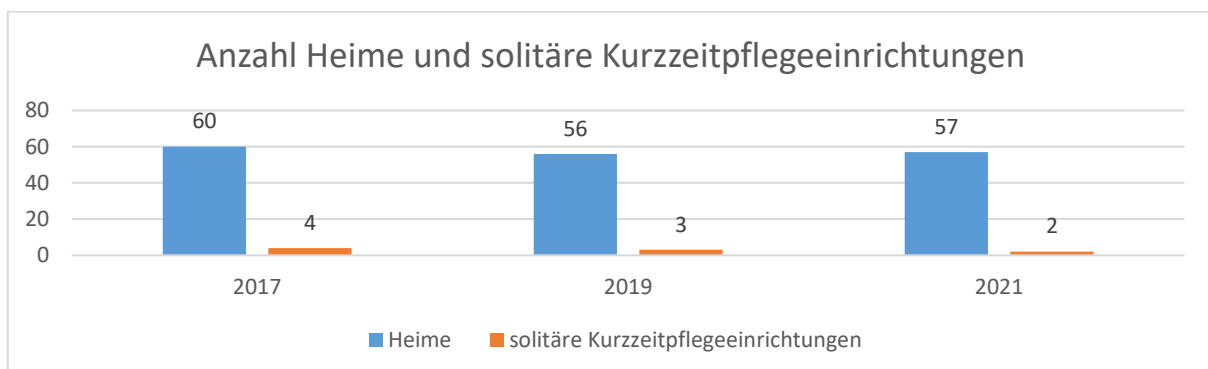


Abbildung 18: Anzahl der Heime und solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Zeitvergleich. Quelle: kreiseigene Daten 2021 jeweils zum Stichtag 31.12.

Zum Stichtag 31.12.2021 sind 57 Heime im Landkreis Osnabrück in Betrieb, davon 21 privat und 36 frei-gemeinnützig geführt.

Anders sieht es bei den solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen aus. Hier ist die Anzahl auf aktuell zwei solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen zurückgegangen (beide frei-gemeinnützig). Dies kann damit zusammenhängen, dass diese derzeit kaum wirtschaftlich tragbar zu führen sind. Das Land Niedersachsen hat die Fördersumme der Investitionskosten zur Erschaffung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen und somit von Kurzzeitpflegeeinrichtungen seit Jahren nicht mehr angehoben.



Abbildung 19: Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Quelle: kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021.

3.2.2 Anzahl der Plätze

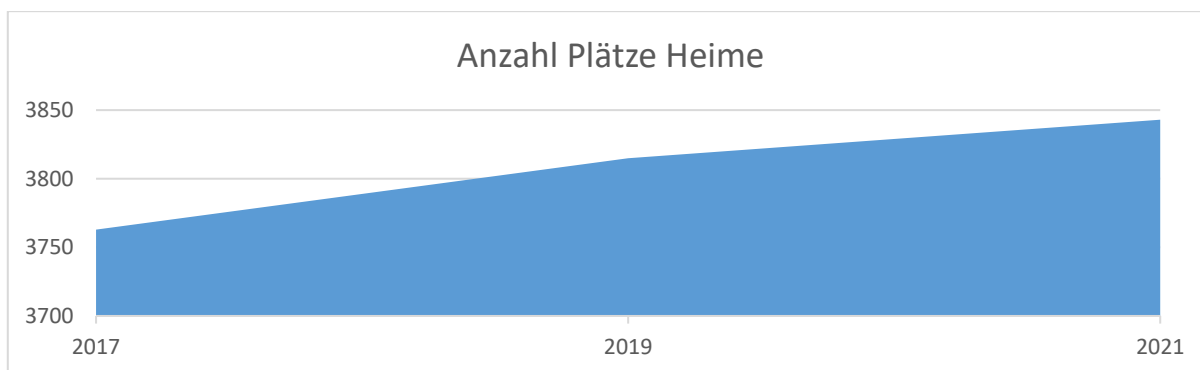


Abbildung 20: Anzahl der Heimplätze insgesamt im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreis-eigene Daten 2021.

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass im Jahr 2019 die Platzzahl 3.800 übertroffen wurde. Zum Stichtag 31.12.2021 verfügen die Heime im Landkreis Osnabrück insgesamt über 3.843 Plätze. Dies bedeutet eine Steigerung von ca. 12,2 % zum Jahr 2017.

Die aktuelle Anzahl der Plätze im solitären Kurzzeitpflegebereich (insgesamt 35 Plätze) ist im Gegensatz zum Jahr 2017 um über 43 % zurückgegangen (- 27 Plätze). Dies ist auf die oben erwähnte stagnierende Fördersumme der Investitionskosten der entsprechenden Einrichtung zurückzuführen.

Solitäre Kurzzeitpflege			
Jahr	2017	2019	2021
Anzahl Plätze	62	45	35

Tabelle 4: Anzahl der Plätze in der solitären Kurzzeitpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.

3.2.3 Zahl der Nutzenden nach Altersgruppen

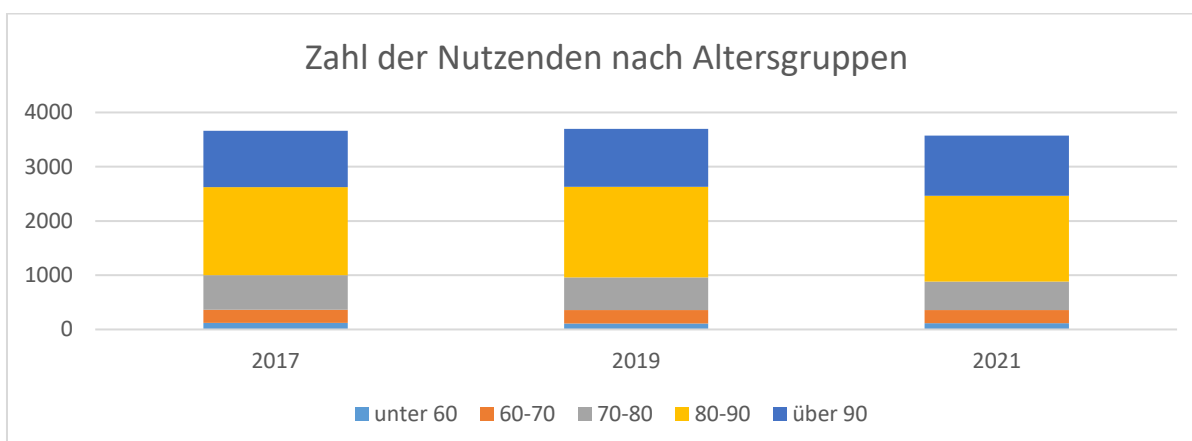


Abbildung 21: Zahl der Nutzenden differenziert nach Altersgruppen. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Bei den Bewohnenden (= Nutzenden) zeigt sich in der Entwicklung über den Zeitraum vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021, dass der Anteil in der Altersgruppe über 90 Jahre gewachsen ist. Die Steigerung in der Altersgruppe über 90 Jahre beträgt ca. 6,4 %. Im zehnjährigen Vergleich (2011 zu 2021) ergibt sich eine Steigerung in der Altersgruppe über 90 Jahre um über 53 %. Die Anzahl der Bewohnenden in den meisten anderen Altersgruppen sind im Vergleich zum Jahr 2019 etwas zurückgegangen.

3.2.4 Zahl der Nutzenden nach Pflegegrad

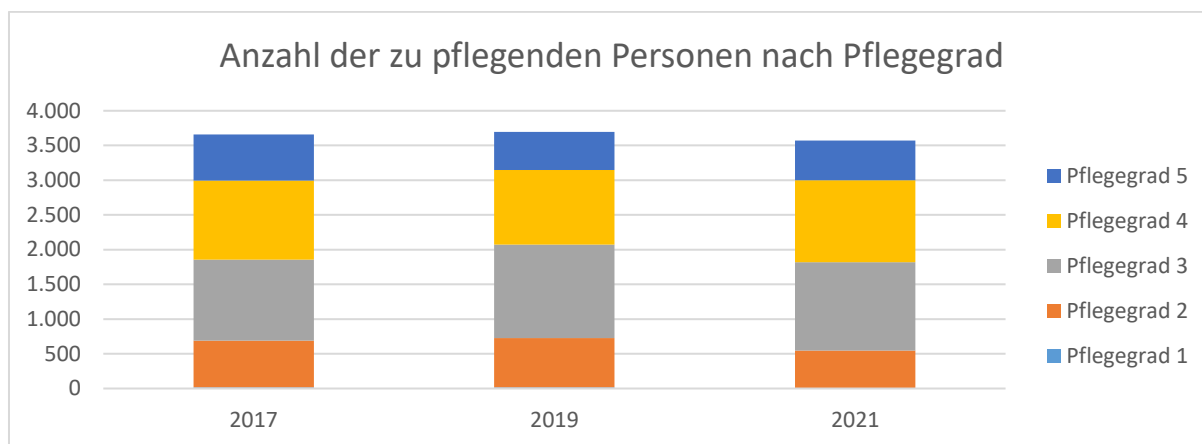


Abbildung 22: Zahl der Nutzenden differenziert nach Pflegegrad. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Bei der Anzahl der zu pflegenden Personen nach Pflegegrad in stationären Einrichtungen zeigt sich in der Entwicklung, dass im Jahr 2021 die Anzahl in den Pflegegraden 1, 2 und 3 im Verhältnis zum Jahr 2019 rückläufig ist. In den Pflegegraden 4 und 5 sind steigende Zahlen ersichtlich.

3.2.5 Zahl der Nutzenden nach Herkunft

Bei der Anzahl den Bewohnenden wird unterschieden zwischen Bewohnenden, die aus dem Landkreis Osnabrück kommen und Bewohnenden, die außerhalb des Landkreises Osnabrück in die Heime einziehen. Die Daten stammen aus einer kreiseigenen jährlich zum jeweiligen Stichtag 30.06. erhobenen Abfrage bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie den ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Osnabrück.

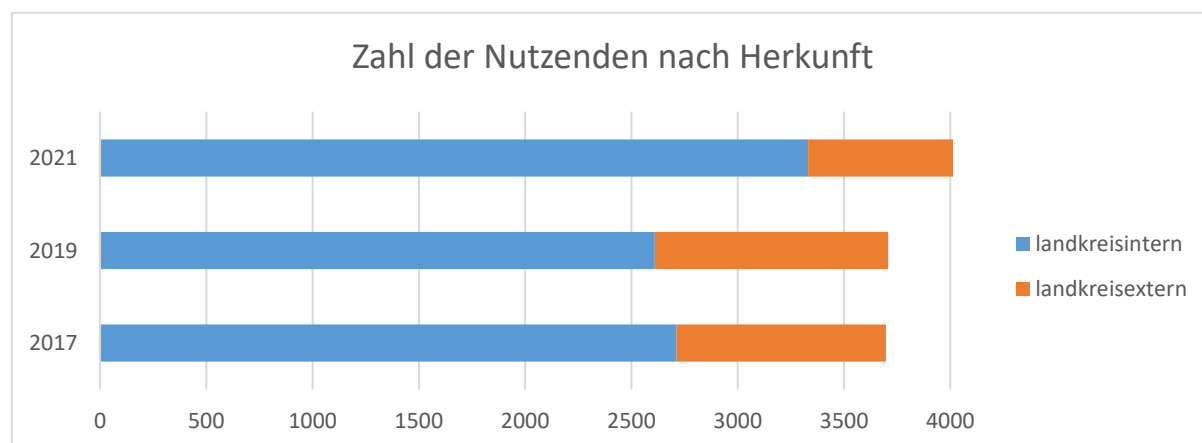


Abbildung 23: Zahl der Nutzenden differenziert nach Herkunft. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Aus dieser Grafik kann entnommen werden, dass der überwiegende Anteil der Bewohnenden aus einer kreisangehörigen Kommune des Landkreises Osnabrück kommt. Allerdings besetzt auch ein nicht unerheblicher Anteil von vorher nicht landkreisangehörigen Bewohnenden Pflegeplätze. Daraus errechnet sich eine sog. Fremdbelegungsquote. Diese Quote beträgt im

Jahr	2017	2019	2021
Quote	26,6 %	29,6 %	22,5 %

Tabelle 5: Fremdbelegungsquote in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Quelle: kreiseigene Daten 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

3.2.6 Auslastung und Verfügbarkeit

Pflegeplätze im vollstationären Bereich (ohne solitäre Kurzzeitpflege) sind sehr begehrt. Nach Auskunft aus dem Senioren- und Pflegestützpunkt des Landkreises Osnabrück erhält dieser viele Anfragen von pflegebedürftigen Menschen und/oder deren Angehörigen um Hilfestellung bei der Heimplatzsuche.

Die durchschnittliche Auslastung beschreibt die Belegung der Pflegeplätze in Heimen. Zu beachten ist die seit dem Jahr 2020 andauernde Corona-Pandemie, die zu einer geringeren durchschnittlichen Auslastung führte.

Jahr	2017	2019	2021
Ø Auslastung	98,2 %	96,1 %	94,2 %

Tabelle 6: Auslastung der vollstationären Heimplätze im Zeitvergleich. Quelle: Eigene Datenerhebung der Heimaufsicht, jeweils zum Stichtag 30.06.

Die durchschnittliche Auslastung in der solitären Kurzzeitpflege ist aufgrund der hohen Fluktuation der Bewohnenden geringer. Sie betrug zum Stichtag 30.06.2021 insgesamt 58,03 %. Diese geringe Auslastungsquote resultiert u.a. aus dem Personalmangel und der dauernden Corona-Pandemie.

In vielen Pflegeeinrichtungen im Landkreis Osnabrück werden sog. Wartelisten geführt. Sobald ein Pflegeplatz frei wird, liegt es im Ermessen der Pflegeeinrichtung in Abhängigkeit der verfügbaren Personal- und Sachmittel, welche pflegebedürftige Person diesen frei gewordenen Platz erhält. Durchaus hat es in der Vergangenheit auch Fälle gegeben, in denen pflegebedürftige Personen mangels Kapazitäten abgelehnt wurden.

Zur Verfügbarkeit von besetzbaren Pflegeplätzen wird auf das im Jahr 2021 neu eingeführte Weser-Ems-Portal verwiesen (<https://pflegeportal-weser-ems.de>).

3.3 Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

Stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können (vgl. § 71 Abs. 2 SGB XI).

3.3.1 Anzahl der Einrichtungen

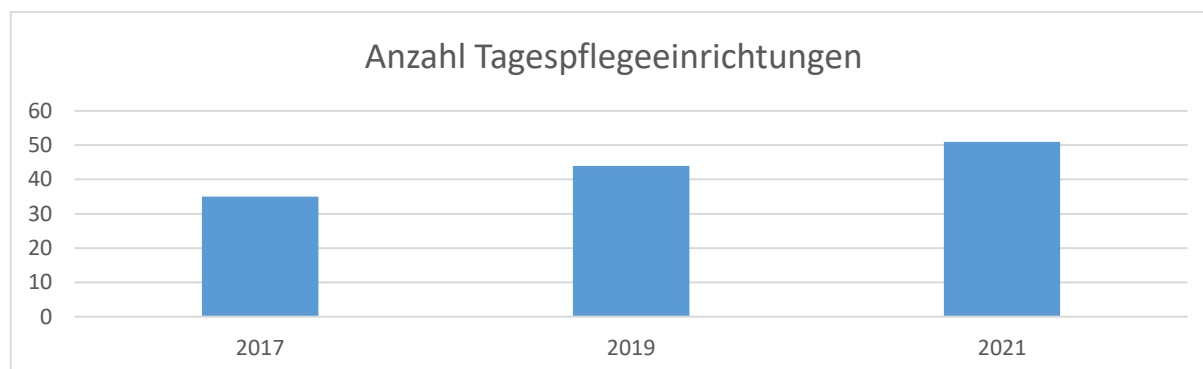


Abbildung 24: Anzahl der Tagespflegeeinrichtungen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.

Die zahlenmäßige Entwicklung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Osnabrück hat in dem Zeitraum 2017 bis 2021 erheblich zugenommen. Waren es im Jahr 2017 noch

35 Tagespflegeeinrichtungen so sind es im Jahr 2021 bereits 51 (Steigerung um über 45 %). Zum Stichtag 31.12.2021 wurden von den 51 Tagespflegeeinrichtungen im Landkreis Osnabrück 28 privat und 23 frei-gemeinnützig geführt. Darüber hinaus gibt es eine Nachtpflegeeinrichtung im Landkreis Osnabrück am Standort Bramsche.



Abbildung 25: Teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Quelle Kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021

3.3.2 Anzahl der Plätze

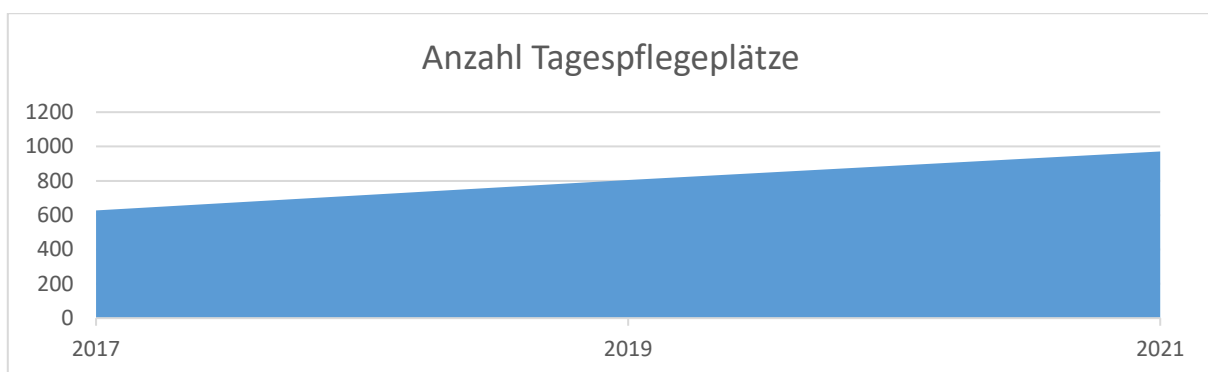


Abbildung 26: Anzahl der Tagespflegeplätze im Zeitvergleich. Quelle: kreiseigene Daten 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Aus der Entwicklung ist erkennbar, dass es einen hohen Anstieg an teilstationären Pflegeplätzen vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 gab (+ 343 Plätze). Im Jahr 2019 wurde die Platzzahl

900 übertroffen. Zum Stichtag 31.12.2021 verfügen die Tagespflegeeinrichtungen im Landkreis Osnabrück über insgesamt 971 Tagespflegeplätze. Dies bedeutet eine Steigerung um ca. 215 % zum Jahr 2011 (Zehn-Jahres-Zeitraum).

Die Nachpflegeeinrichtung verfügt über acht Pflegeplätze.

3.3.3 Zahl der Nutzenden nach Altersgruppen

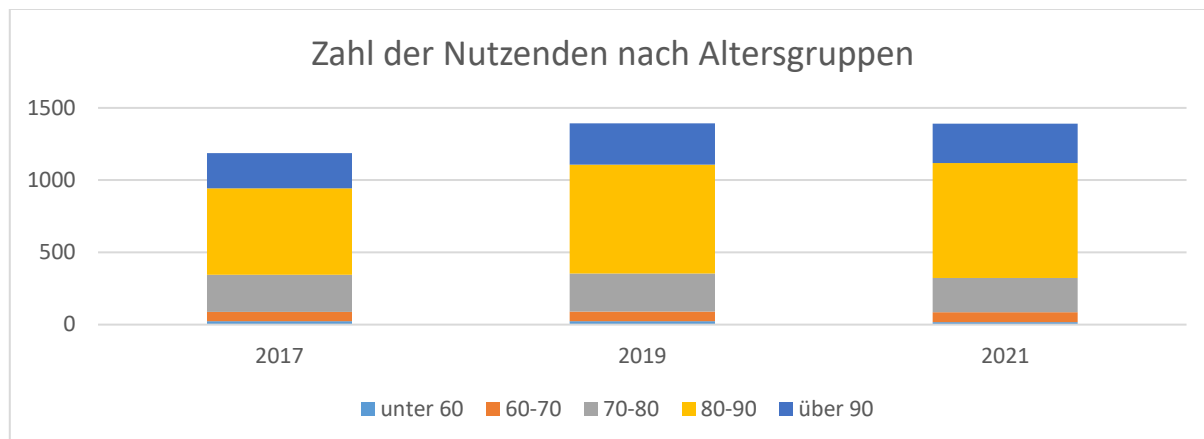


Abbildung 27: Zahl der Nutzenden differenziert nach Altersgruppen. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Bei den Tagespflegegästen (= Nutzenden) zeigt sich in der Entwicklung über den Zeitraum vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2021, dass der Anteil in fast allen Altersgruppen stagniert bzw. etwas gesunken ist. Lediglich in der Altersgruppe 80 bis 90 Jahre ist die Anzahl gestiegen.

3.3.4 Zahl der Nutzenden nach Pflegegrad

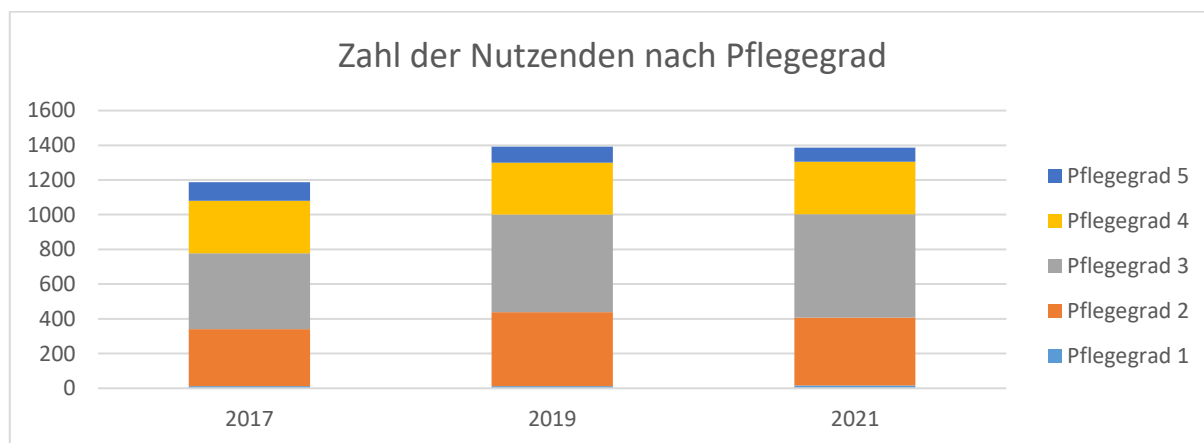


Abbildung 28: Zahl der Nutzenden differenziert nach Pflegegrad. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Bei der Anzahl der zu pflegenden Personen nach Pflegegrad zeigt sich in der Entwicklung über den Zeitraum vom Jahr 2017 bis 2021 ein schwankendes Bild der Pflegebedürftigen in den Pflegegraden. Lediglich die Nutzenden im Pflegegrad 3 nehmen kontinuierlich zu, dagegen nimmt die Anzahl der Nutzende im Pflegegrad 5 ab.

4 Personal in Pflegeeinrichtungen

Die Personalsituation in der Region Osnabrück wurde ausführlich im örtlichen Pflegebericht des Landkreises Osnabrück, 4. aktualisierte Fassung, dargestellt. Es folgen an dieser Stelle lediglich neuere Kennzahlen aus der Statistik des LSN. Das Grundproblem des fehlenden Personals in der Pflege ist weiterhin sehr ausgeprägt.

4.1 Personal in der ambulanten Pflege

4.1.1 Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden

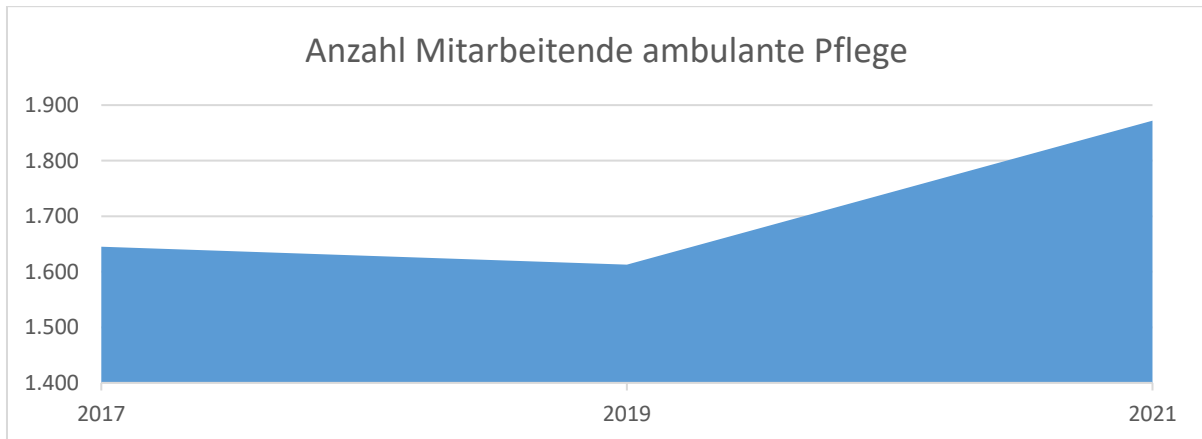
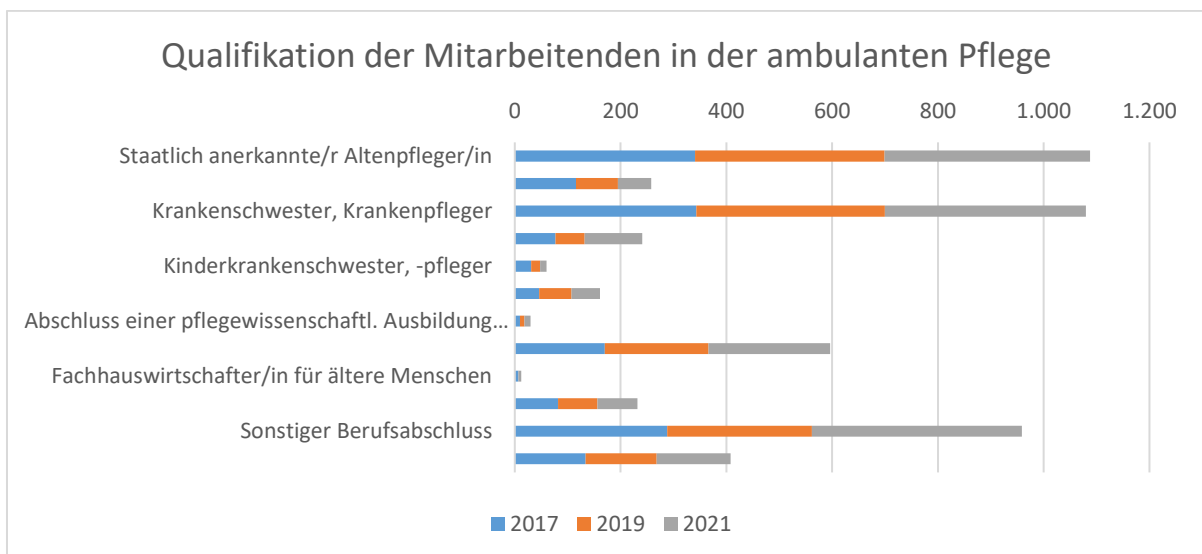


Abbildung 29: Anzahl der Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Mit Blick auf die Entwicklung des Personals in der ambulanten Pflege im Zeitraum 2017 bis 2021 ist festzustellen, dass von 2017 (1.645 Beschäftigte) bis 2019 (1.613 Beschäftigte) ein minimaler Rückgang zu verzeichnen ist (- 1,95 %). Ab 2019 steigt die Anzahl der Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege um 16,06 % (1.872 Beschäftigte). Der prozentual hohe Anstieg der Beschäftigten in der ambulanten Pflege unterstreicht die zunehmende Bedeutung dieser Versorgungsart.



*= Heilerziehungspfleger/in, Heilerzieher/in; Heilerziehungspflegehelfer/in; Heilpädagogin, Heilpädagoge; Ergotherapeut/in (Beschäftigungs-, Arbeitstherapeut/in); Physiotherapeut/in (Krankengymnast/in); Sonst. Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe; Sozialpädagogischer/- arbeiterischer Berufsabschluss; Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss; Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss

Abbildung 30: Qualifikation der Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Die Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege setzen sich hinsichtlich der Qualifikation in den letzten Jahren in großen Teilen aus staatlich anerkannten Altenpflegerinnen bzw. Altenpflegern sowie Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern zusammen. Außerdem ist eine hohe Anzahl an Mitarbeitenden in der Rubrik „Sonstiger Berufsabschluss“ und „Sonstiger pflegerischer Beruf“ zu verzeichnen. Dies ist vermutlich auf die zunehmende Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zurückzuführen, die keine fachpflegerische Ausbildung voraussetzen.

4.1.2 Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit)

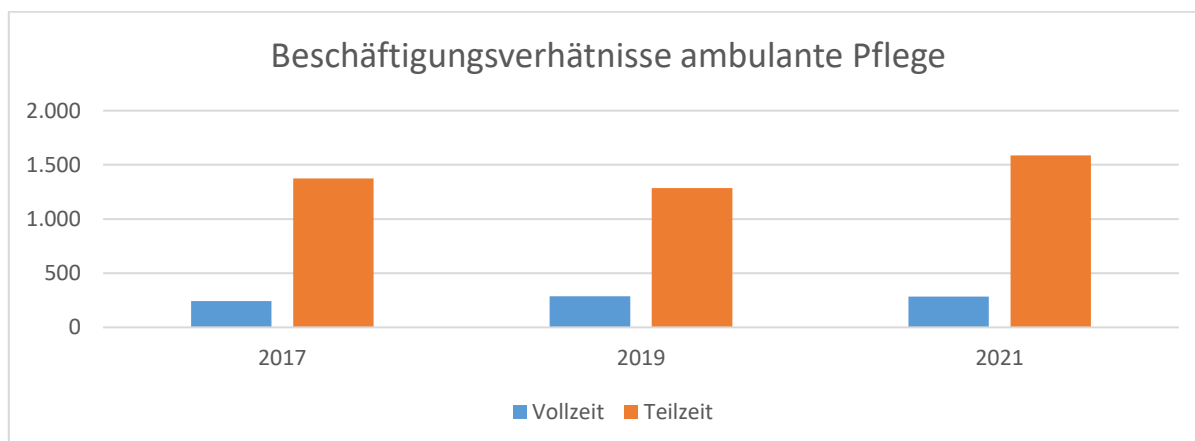


Abbildung 31: Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit) in der ambulanten Pflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

In der ambulanten Pflege ist, wie in der Grafik ersichtlich, der höchste Anteil an Teilzeitbeschäftigung zu verzeichnen. Im Jahr 2021 sind lediglich 15,22 % des Gesamtpersonals in Vollzeit beschäftigt. Der restliche Anteil (84,76 %) ist in Teilzeit beschäftigt. Hier ist anzumerken, dass in dieser Betrachtung nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse miteinbezogen wurden. Die Zahlen weisen von 2019 zu 2021 einen konstanten und minimalen Anstieg der Vollzeitbeschäftigten auf, wobei der Anteil der Teilzeitbeschäftigten ebenfalls steigt.

4.2 Personal in der stationären Dauerpflege

4.2.1 Anzahl und Qualifikation der Mitarbeitenden

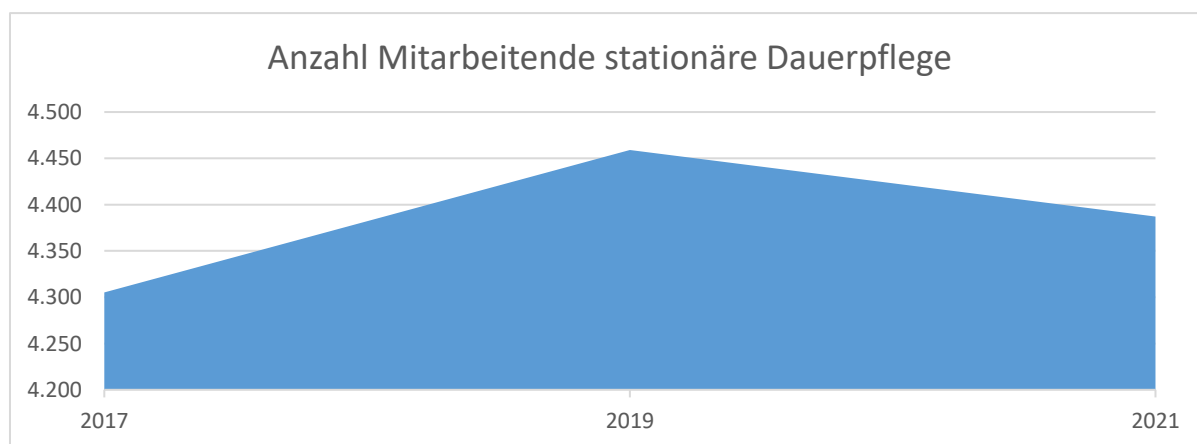
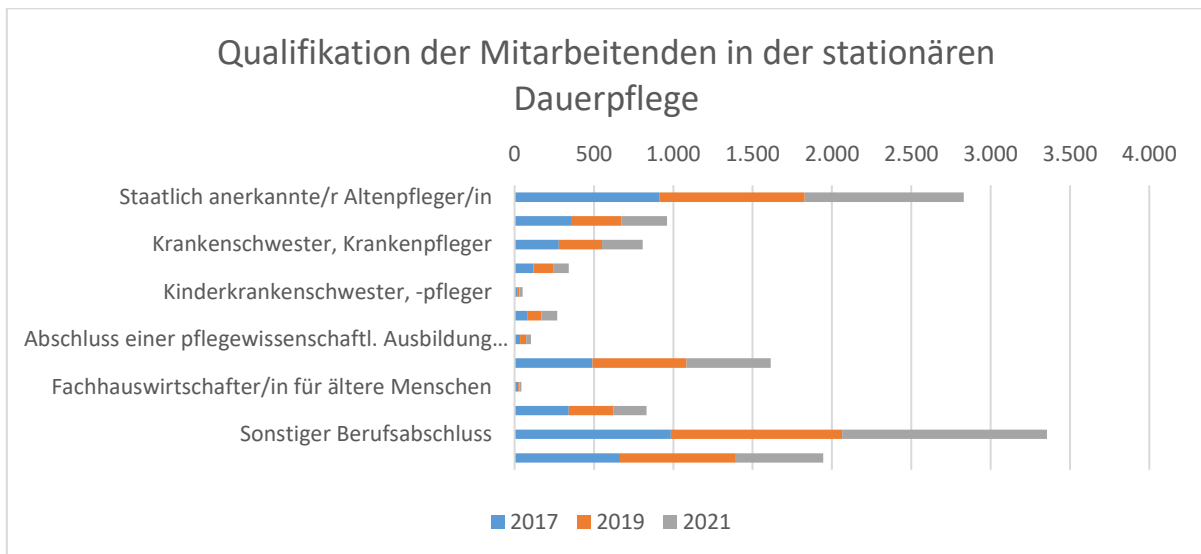


Abbildung 32: Anzahl der Mitarbeitenden in der stationären Dauerpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Auch die Anzahl der Mitarbeitenden in der stationären Dauerpflege erhöht sich von 4.305 Beschäftigten im Jahr 2017 auf 4.459 Beschäftigte im Jahr 2019 (+ 3,58 %). Von 2019 zu 2021

fällt die Anzahl der Mitarbeitenden in der stationären Dauerpflege von 4.459 auf 4.387 (- 1,61 %).



*= Heilerziehungspfleger/in, Heilerzieher/in; Heilerziehungspflegehelfer/in; Heilpädagogin, Heilpädagoge; Ergotherapeut/in (Beschäftigungs-, Arbeitstherapeut/in); Physiotherapeut/in (Krankengymnast/in); Sonst. Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe; Sozialpädagogischer/- arbeiterischer Berufsabschluss; Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss; Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss

Abbildung 33: Qualifikation der Mitarbeitenden in der stationären Dauerpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Auch in der stationären Dauerpflege haben neben der Qualifikation der staatlich anerkannten Altenpflegerinnen bzw. Altenpfleger die Rubrik „Sonstiger Berufsabschluss“ und Mitarbeitende „ohne Berufsabschluss/noch in Ausbildung“ an Bedeutung gewonnen. Ein weiterer größerer Anteil des Pflegepersonals besteht aus staatlich anerkannten Altenpflegehelferinnen bzw. Altenpflegehelfern, Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger sowie Personen mit sonstigem pflegerischem Beruf.

4.2.2 Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit)

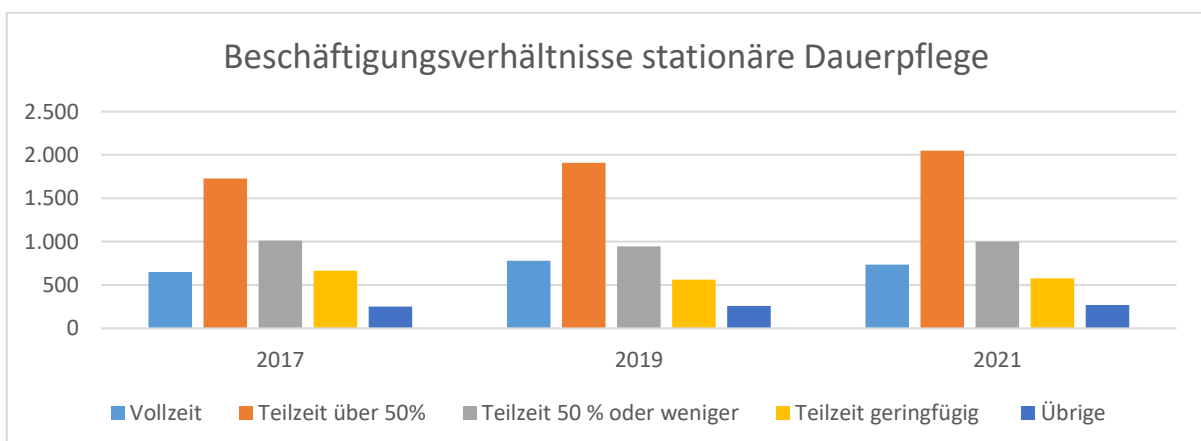


Abbildung 34: Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit) in der stationären Dauerpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.

Die Beschäftigungsverhältnisse des Personals und damit die Beschäftigten insgesamt steigen in der stationären Dauerpflege an. Die Teilzeitbeschäftigung über 50 % nimmt den größten Anteil der Mitarbeitenden ein (2021 = 44,30 %). Danach folgt die Beschäftigung in Teilzeit 50 % oder weniger (2021 = 21,63 %) und dann die Vollzeitbeschäftigung (2021 = 15,86 %). Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten ist im Zeitvergleich von 2017 bis 2019 um 20,34 % angestiegen.

Von 2019 zu 2021 fällt die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 6,02 %. Verglichen mit der ambulanten Pflege sind im stationären Sektor deutlich höhere Vollzeitbeschäftigungsquoten zu verzeichnen.

Die insgesamt hohen Teilzeitbeschäftigungen in der stationären als auch in der ambulanten Pflege hängen u.a. damit zusammen, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten in der Pflege nach wie vor Frauen sind (2021 = 6542 Beschäftigte ambulant/stationär, davon 87,19 % weiblich). Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung sind häufig die Kinderbetreuung und/oder die Pflege von Angehörigen sowie andere familiäre oder persönliche Verantwortungsbereiche. Zudem wird immer deutlicher, dass viele Mitarbeitende in der Pflege keine volle Stelle möchten, da die Arbeitsbedingungen (körperliche Belastungen, Zeitdruck, psychische Belastungen, Personalnot) nicht zufriedenstellend sind.

5 Anhang

5.1 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Anzahl der Pflegebedürftigen differenziert nach häuslicher, teil- und vollstationären	1
Abbildung 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2013-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	3
Abbildung 3: Entwicklung der Altersstruktur <20 bis 60 Jahre. Quelle: LSN 2013-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	3
Abbildung 4: Entwicklung der Altersstruktur 60 bis 85 Jahre und älter. Quelle: LSN 2013-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	4
Abbildung 5: Anteil Altersgruppen im Jahr 2021 in Prozent. Quelle: Landkreis Osnabrück Referat Strategie, Stand 31.12.2021.	4
Abbildung 6: Anzahl der über 65-Jährigen in der jeweiligen Kommune, Stand 31.12.2021. Quelle: Kreiseigene Daten.	5
Abbildung 7: Anzahl der Pflegebedürftigen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2015-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	9
Abbildung 8: Anteil der Pflegebedürftigen (Pflegequote) an der Gesamtbevölkerung im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	10
Abbildung 9: Pflegebedürftigkeit nach Altersgruppen differenziert (Pflegequote). Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	10
Abbildung 10: Pflegebedürftigkeit nach Geschlecht differenziert. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	11
Abbildung 11: Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Land Niedersachsen in Relation zum Landkreis Osnabrück. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	11
Abbildung 12: Anzahl der ambulanten Pflegedienste im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.	13
Abbildung 13: Anzahl der zu pflegenden Personen differenziert nach Altersgruppen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	13
Abbildung 14: Anzahl der zu pflegenden Personen differenziert nach Pflegegrad im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	14
Abbildung 15: Firmensitze ambulanten Pflegedienste. Quelle: Kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021.	15
Abbildung 16: Landkreis Osnabrück, unterteilt in zehn Versorgungsbereiche. Quelle: Kreiseigene Daten 2021.	16
Abbildung 17: Stationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Quelle: Kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021.	17
Abbildung 18: Anzahl der Heime und solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Zeitvergleich. Quelle: kreiseigene Daten 2021 jeweils zum Stichtag 31.12.	17
Abbildung 19: Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Quelle: kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021.	18
Abbildung 20: Anzahl der Heimplätze insgesamt im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.	19
Abbildung 21: Zahl der Nutzenden differenziert nach Altersgruppen. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	19
Abbildung 22: Zahl der Nutzenden differenziert nach Pflegegrad. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	20

Abbildung 23: Zahl der Nutzenden differenziert nach Herkunft. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	20
Abbildung 24: Anzahl der Tagespflegeeinrichtungen im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.....	21
Abbildung 25: Teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Quelle Kreiseigene Daten zum Stichtag 31.12.2021	22
Abbildung 26: Anzahl der Tagespflegeplätze im Zeitvergleich. Quelle: kreiseigene Daten 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	22
Abbildung 27: Zahl der Nutzenden differenziert nach Altersgruppen. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	23
Abbildung 28: Zahl der Nutzenden differenziert nach Pflegegrad. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	23
Abbildung 29: Anzahl der Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	24
Abbildung 30: Qualifikation der Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	24
Abbildung 31: Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit) in der ambulanten Pflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	25
Abbildung 32: Anzahl der Mitarbeitenden in der stationären Dauerpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	25
Abbildung 33: Qualifikation der Mitarbeitenden in der stationären Dauerpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	26
Abbildung 34: Beschäftigungsverhältnisse (Teil- und Vollzeit) in der stationären Dauerpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	26

5.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anteil Altersgruppe 65 und älter. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.....	4
Tabelle 2: Altenquotient. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; eigene Berechnung. ...	5
Tabelle 3: Prozentuale Steigerung der Pflegebedürftigkeit im Landkreis Osnabrück gegenüber dem Land Niedersachsen. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; eigene Berechnung.....	12
Tabelle 4: Anzahl der Plätze in der solitären Kurzzeitpflege im Zeitvergleich. Quelle: LSN 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.; kreiseigene Daten 2021.	19
Tabelle 5: Fremdbelegungsquote in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Quelle: kreiseigene Daten 2017-2021, jeweils zum Stichtag 31.12.	20
Tabelle 6: Auslastung der vollstationären Heimplätze im Zeitvergleich. Quelle: Eigene Datenerhebung der Heimaufsicht, jeweils zum Stichtag 30.06.	21

5.3 Literaturverzeichnis/Datenquellen

Destatis Statistisches Bundesamt (2022): Bevölkerungsvorausberechnung Altenquotient; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Glossar/altenquotient.html?view=getColorboxEntry> (Zugriff am 19.01.2022).

Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN): LSN-Online-Datenbank: Niedersächsische Pflegestatistik 2011-2021. <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp> (Zugriff am: 12.10.2023).

Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen (LVG & AFS) e.V. (2020): Textbaustein Generalistische Pflegeausbildung. https://www.gesundheit-nds.de/images/pdfs/generalistische-pflegeausbildung-baustein_2019-12-12.pdf (Zugriff am: 20.10.2021).

Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen (LVG & AFS) e.V. (2020): Textbaustein Gesetzliche Grundlagen für die Berichtslegung. https://www.gesundheit-nds.de/images/pdfs/gesetzliche-grundlagen-oertliche-pflegeausbildung-baustein_2019-12-12.pdf (Zugriff am: 22.10.2021).

Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen (LVG & AFS) e.V. (2020): Textbaustein Gesetzlicher Rahmen von Leistungen der Pflegeversicherung nach den Reformen seit 2015. https://www.gesundheit-nds.de/images/pdfs/leistungen-pflegeversicherung-baustein_2019-12-12.pdf (Zugriff am: 17.11.2021).

Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen (LVG & AFS) e.V. (2020): Textbaustein Pflegende Angehörige. https://www.gesundheit-nds.de/images/pdfs/pflegende-angehoerige-baustein_2019-12-13.pdf (Zugriff am 22.11.2021).

Landkreis Osnabrück (o.D.): Heimstatistiken der Heimaufsicht des Landkreises Osnabrück zum Stichtag 30.06.

Landkreis Osnabrück (2021): Kreiseigenes Personalmonitoring der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegedienste und Krankenhäuser des Landkreises Osnabrück mit Stand 30.06.2021.

Landkreis Osnabrück (2020): Bevölkerungsbestandsdaten aus dem Einwohnerwesen der kreisangehörigen Kommunen. Referat Strategie, Stand 31.12.2020.

Landkreis Osnabrück (2021): Umfragen der ambulanten Pflegedienste, Bildungseinrichtungen Pflege sowie der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.

5.4 Abkürzungsverzeichnis

BStatG	Bundesstatistikgesetz
e.V.	Eingetragener Verein
GVWG	Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NPflegeG	Niedersächsisches Pflegegesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PstG	Personenstandsgesetz
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch